



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0280(COD)

19.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 612 – 939

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.052v01-00)

Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0625 endg./3 – C7-0336/2011 – 2011/0280(COD))

AM\907853DE.doc

PE492.792v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 612

George Lyon, Phil Bennion, Marit Paulsen, Sylvie Goulard, Anne E. Jensen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sie erfüllen von den Mitgliedstaaten festgelegte objektive und nichtdiskriminierende Kriterien, die gewährleisten, dass

(i) ihre landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und/oder

(ii) ihre Haupttätigkeit oder ihr Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht und/oder

Or. en

Änderungsantrag 613

Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) deren vorrangiger Geschäftszweck daraus besteht, eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach Art. 4 (1 c) auszuüben.

Den folgenden Einrichtungen wird der Anspruch auf Direktzahlungen aberkannt: Transportunternehmen, Flughäfen, Immobilienholdings, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen und Campingplätzen, Bergbauunternehmen, Aktiengesellschaften und Großkonzerne, deren Hauptumsatz nicht durch das

*Ausüben einer landwirtschaftlichen
Tätigkeiten generieren wird.*

Or. de

Änderungsantrag 614

Mairead McGuinness, Mariya Gabriel, Petri Sarvamaa, Giovanni La Via, Elisabeth Jéggle, Marian-Jean Marinescu, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ba) deren landwirtschaftliche Tätigkeiten
einen wesentlichen Teil ihrer gesamten
wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen
oder*

Or. en

Änderungsantrag 615

Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ba) sie haben in keinem der Jahre 2009,
2010 oder 2011 eine landwirtschaftliche
Erzeugungstätigkeit ausgeübt.*

Or. en

Änderungsantrag 616

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) sie haben 2011 keine
landwirtschaftliche Erzeugungstätigkeit
ausgeübt, ausgenommen Junglandwirte,
die ihren Betrieb 2012/2013/2014
gegründet haben;***

Or. en

**Änderungsantrag 617
Diane Dodds, James Nicholson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) sie haben 2011 keine
landwirtschaftliche Erzeugungstätigkeit
ausgeübt.***

Or. en

**Änderungsantrag 618
Theodoros Skylakakis, Spyros Danellis, Georgios Papastamkos**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) sie tragen nicht das wirtschaftliche
Risiko der landwirtschaftlichen Tätigkeit,
die auf den für die Inanspruchnahme der
Direktzahlung angemeldeten Flächen
ausgeübt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 619
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sie nehmen auf ihrem Betrieb nicht ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor.

Or. en

Änderungsantrag 620
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) diese Personen leiten Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Wasserdienstleistungsunternehmen, Immobilienfirmen, Sport- oder Spielstätten, Jagd-, Fischerei- oder Aquakulturgelände, Campingplätze oder jegliche andere nicht agrarische Tätigkeit oder Struktur, die gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat aufgrund objektiver und nicht diskriminierender Kriterien festzulegen ist, es sei denn diese Personen weisen gemäß den von dem Mitgliedstaat festgelegten Bestimmungen nach, dass der jährliche Betrag der Direktzahlungen weniger als 5% der Gesamteinnahmen aus nicht agrarischen Tätigkeiten im Laufe des letzten Steuerjahrs beträgt, oder

Or. fr

Änderungsantrag 621

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sie sind wie die Landwirte in einem öffentlichen nationalen Register auf der Grundlage objektiver Kriterien verzeichnet;

Or. it

Änderungsantrag 622

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) diese Personen widmen weniger als 50% ihrer tatsächlichen Arbeitszeit dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Or. fr

Änderungsantrag 623

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) deren Hauptgeschäftszweck nicht der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit entspricht, keine Direktzahlungen gewährt werden.

Änderungsantrag 624

Mairead McGuinness, Mariya Gabriel, Petri Sarvamaa, Giovanni La Via, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) ihre Hauptgeschäftszwecke bestehen in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c. So sind beispielsweise Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobiliengesellschaften, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen, Betreiber von Campingplätzen und Bergbauunternehmen vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 625

George Lyon, Britta Reimers, Phil Bennion, Marit Paulsen, Sylvie Goulard, Anne E. Jensen, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) sie betreiben als Haupttätigkeit Transporttätigkeiten, Flughäfen, Immobiliengesellschaften, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, Bergbauunternehmen oder andere nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien von den Mitgliedstaaten entsprechend festzulegen

sind. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diese Personen beantragen können, beihilfefähig zu sein, wenn sie einen nachprüfbaren Beweis vorlegen können, dass sie nicht unter die unter den Buchstaben b und ba beschriebenen Kategorien fallen.

Die Mitgliedstaaten können zu den vorstehend aufgeführten Einrichtungen weitere Einrichtungen hinzufügen und/oder davon ausschließen, sofern sie der Kommission ihren Beschluss mitteilen und objektive und nichtdiskriminierende Gründe für ihren Beschluss vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 626

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) in Einklang mit Kriterien des Mitgliedstaats verwenden sie einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit auf landwirtschaftliche Tätigkeiten und ein wesentlicher Teil ihres Einkommens stammt daraus.

Or. it

Änderungsantrag 627

Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten machen nur einen geringen Teil ihrer gesamten Wirtschaftstätigkeit aus, oder ihre Haupttätigkeit oder ihr soziales Ziel ist nicht die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Or. fr

**Änderungsantrag 628
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobilienholdings, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen und Campingplätzen und Bergbauunternehmen kommen von vorneherein als aktive Landwirte und Empfänger von Direktzahlungen nicht in Frage, es sei denn sie können den Beweis erbringen, dass für sie die Kriterien nach den Buchstaben a und b nicht gelten.

Nach der Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten bzw. die Regionen beschließen, andere Arten von Einrichtungen hinzuzufügen.

Or. es

**Änderungsantrag 629
Eric Andrieu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) diese Personen leiten Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Wasserdienstleistungsunternehmen, Immobilienfirmen, Sport- oder Spielstätten, Jagd-, Fischerei- oder Aquakulturgelände, Campingplätze oder jegliche andere Haupttätigkeit ohne Bezug zur Landwirtschaft.

Or. fr

**Änderungsantrag 630
Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. sie nehmen auf ihrem Betrieb nicht ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor.

Or. en

**Änderungsantrag 631
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 632

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben. **entfällt**

Or. es

Änderungsantrag 633

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 634

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten **entfällt**

haben.

Or. es

Änderungsantrag 635

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben. **entfällt**

Or. es

Änderungsantrag 636

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 637

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 638

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 639

Jens Rohde, Anne E. Jensen

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben. *entfällt*

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung von aktiver Landwirtschaft sollte mit der vom Landwirt geleisteten landwirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, mit nicht landwirtschaftlichem Einkommen. Überdies ruft der Vorschlag der Kommission sowohl für die Behörden als auch für die Landwirte massive Verwaltungskosten hervor, was vermieden werden sollte.

Änderungsantrag 640

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

entfällt

Or. es

Begründung

Nach unserer Ansicht sollten alle Empfänger von Direktzahlungen unabhängig von der Höhe des Betrags die Bedingung erfüllen, aktiv Landwirtschaft zu betreiben. Dadurch soll verhindert werden, dass Beihilfen Begünstigten zugute kommen, die Flächen anmelden, die sich natürlicherweise in einem für Viehhaltung oder Ackerbau geeigneten Zustand befinden, ohne dass ein Minimalaufwand an erforderlicher Tätigkeit vonnöten wäre.

Änderungsantrag 641

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

2. Die Mitgliedstaaten legen objektive und nichtdiskriminierende Kriterien fest, um sicherzustellen, dass keine Direktzahlungen an natürliche oder juristische Person geleistet werden, deren

Flächennutzung nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Artikel 4 Absatz 1 (c) dieser Verordnung schließt demnach ausdrücklich Flächennutzungen durch Verkehrsflächen, Flughafenflächen, Siedlungsflächen, Sportflächen, Campingflächen und Bergbauflächen aus, es sei denn, die Betreiber können den Beweis erbringen, dass für sie die Kriterien nach Unterabsatz 1 nicht gelten.

Or. de

Begründung

Die Prüfung des "aktiven Landwirts" bei Flächenzahlungen sollte sich vor allem an der landwirtschaftlichen Flächennutzung orientieren.

**Änderungsantrag 642
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **5 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **10 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Or. de

**Änderungsantrag 643
Åsa Westlund, Marita Ulvskog, Göran Färm**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 ***gilt*** nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **5 000 EUR**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 nicht für

an Direktzahlungen erhalten haben.

Betriebsinhaber **anzuwenden**, die für das Vorjahr weniger als **einen bestimmten Betrag** an Direktzahlungen erhalten haben, **der 10 000 EUR nicht übersteigt**.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag bietet Flexibilität, um gezielt das tatsächliche Problem anzugehen, das auf der Lage in jedem Mitgliedstaat beruht. Die Grenze von 5 000 EUR zielt nicht auf das tatsächliche Problem mit passiven Landwirten ab, da die meisten von ihnen weniger als 5 000 EUR erhalten würden und folglich von dem Absatz ausgenommen wären. In manchen Staaten könnte die Grenze von 5 000 EUR alle „Sofalandwirte“ verfehlen, und in anderen könnte sie mit einer höheren Zahl gerechtfertigt sein.

Änderungsantrag 644

Giancarlo Scottà, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **5 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **2 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben, **für Betriebe in Berggegenden mit natürlichen Beschränkungen oder für Betriebe, die sich in verlassenen Gegenden wieder ansiedeln**.

Or. it

Änderungsantrag 645

Alyn Smith

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **5 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **2 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 646

Sandra Kalniete, Roberts Zīle, Krišjānis Kariņš, Ivars Godmanis, Radvilē Morkūnaitė-Mikulėnienė, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Absatz 1 gilt** nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **5 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. **Die Absätze 1 und 2 gelten** nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **1000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 647

Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **5 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **1000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Or. it

Änderungsantrag 648

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **5 000** EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als **1000** EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

Or. bg

Änderungsantrag 649

George Lyon, Britta Reimers, Phil Bennion, Marit Paulsen, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 **gilt** nicht **für** Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. **Die Mitgliedstaaten können beschließen**, Absatz 1 nicht **auf** Betriebsinhaber **anzuwenden**, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 650

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 **gilt** nicht **für** Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. **Die Mitgliedstaaten können beschließen**, Absatz 1 nicht **auf** Betriebsinhaber **anzuwenden**, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 651
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr **weniger als 5 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr Direktzahlungen **in geringerer Höhe als von den Mitgliedstaaten festgelegt** erhalten haben **(zwischen 1 000 EUR und 5 000 EUR)**.

Or. lv

Änderungsantrag 652
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Absatz 1 gilt nicht für** Betriebsinhaber, die für das Vorjahr **weniger als 5 000 EUR** an Direktzahlungen erhalten haben.

Geänderter Text

2. **Den Mitgliedstaaten sollte die Flexibilität eingeräumt werden, die Absätze 1 und 2a nicht auf** Betriebsinhaber **anzuwenden**, die für das Vorjahr **einen bestimmten Betrag** an Direktzahlungen erhalten haben. **Der bestimmte Betrag wird ebenfalls von den Mitgliedstaaten beschlossen.**

Or. en

Änderungsantrag 653
James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber,**

Geänderter Text

2. **Die Kommission wird ermächtigt,**

*die für das Vorjahr weniger als
5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten
haben.*

*delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu
erlassen, in denen die Umstände
festgelegt werden, unter denen die
Ausübung einer nicht
landwirtschaftlichen Tätigkeit auf
Flächen verboten wird und dazu führt,
dass keine Direktzahlungen geleistet
werden.*

Or. en

Änderungsantrag 654

**Salvador Sedó i Alabart, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Ramon Tremosa i
Balcells, Santiago Fisas Ayxela**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2a. Zum Zwecke der Absätze 1 und 2
werden Tochtergesellschaften und
verbundene Unternehmen als ein
Unternehmen betrachtet.*

Or. es

Änderungsantrag 655

**Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio,
Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini,
Francesco Enrico Speroni, Lara Comi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2a. Einrichtungen wie
Transportunternehmen, Flughäfen,
Immobilienholdings,
Autobahnbetreibergesellschaften,
Verwaltungsgesellschaften von
Sportanlagen und Campingplätzen und
Bergbauunternehmen kommen als*

Empfänger von Direktzahlungen nicht in Frage.

Nach der Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten beschließen, andere Arten zu den in Unterabsatz 2 a aufgeführten Einrichtungen hinzuzufügen.

Or. it

Änderungsantrag 656
Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Absatz 1 gilt nicht für Betriebe in Berggebenden mit natürlichen Beschränkungen.

Or. it

Änderungsantrag 657
Sandra Kalniete, Roberts Zile, Krišjānis Kariņš, Ivars Godmanis, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten legen geeignete objektive und nichtdiskriminierende Kriterien fest, um sicherzustellen, dass keine Direktzahlungen an eine natürliche oder juristische Person geleistet werden, deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und deren Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als einen bestimmten Prozentsatz der

Gesamteinnahmen des Begünstigten ausmachen.

Or. en

**Änderungsantrag 658
Juozas Imbrasas**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten legen geeignete objektive und nichtdiskriminierende Kriterien fest, um sicherzustellen, dass keine Direktzahlungen an eine natürliche oder juristische Person geleistet werden, deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und deren Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als einen bestimmten Prozentsatz der Gesamteinnahmen des Begünstigten ausmachen.

Or. en

**Änderungsantrag 659
Jaroslaw Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 9 nicht auf Betriebsinhaber anzuwenden, die für das Vorjahr bis zu 5000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

Begründung

Betriebsinhaber sollten als aktive Landwirte gelten, wenn sie aufgrund guter Bewirtschaftung ihrer Flächen über die GAP an der Bereitstellung öffentlicher Güter und Funktionen teilnehmen. Eher als einzelne Begünstigte sollten die Flächen, die als Flugplätze, Golfplätze, Fußballfelder usw. verwendet werden, von den Zahlungen ausgeschlossen werden. Diese Lösung würde keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzwingen.

Änderungsantrag 660

Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können geeignete objektive und nichtdiskriminierende Kriterien festlegen, um sicherzustellen, dass einer natürlichen oder juristischen Person,

(a) deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und/oder

(b) deren Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobiliengesellschaften, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen und Campingplätzen und Bergbauunternehmen kommen von vorneherein als aktive Landwirte und Empfänger von Direktzahlungen nicht in Frage, es sei denn sie können den Beweis erbringen, dass für sie die Kriterien nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nicht gelten.

Nach der Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten beschließen,

andere Arten von Einrichtungen zu den in Unterabsatz 2 aufgeführten hinzuzufügen oder davon auszunehmen.

Or. en

Begründung

Betriebsinhabern, die keine aktiven Landwirte sind, sollten keine Zahlungen geleistet werden. Allerdings ist die Einführung obligatorischer Vorschriften für die Bestimmung des Begriffs „aktive Landwirte“ hochproblematisch. Um in jedem Mitgliedstaat gezielt das tatsächliche Problem anzugehen, bedarf es gewisser Flexibilität.

**Änderungsantrag 661
Sergio Paolo Francesco Silvestris**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten legen objektive und nichtdiskriminierende Kriterien fest, um sicherzustellen, dass keine Direktzahlungen an natürliche oder juristische Person geleistet werden,

(a) deren landwirtschaftliche Tätigkeit keinen wesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen. Kontrollen, ob die landwirtschaftliche Tätigkeit einen wesentlichen Teil ausmacht, erfolgen über die Prüfung der Steuererklärungen der vergangenen zwei Jahre;

und

b) deren Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobilienholdings, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen und Campingplätzen und Bergbauunternehmen kommen von

vorneherein als aktive Landwirte und Empfänger von Direktzahlungen nicht in Frage, es sei denn sie können den Beweis erbringen, dass für sie die Kriterien nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nicht gelten.

Nach der Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten beschließen, andere Arten zu den in Unterabsatz 2 aufgeführten Einrichtungen hinzuzufügen.

Or. it

**Änderungsantrag 662
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten legen objektive und nichtdiskriminierende Kriterien fest, um sicherzustellen, dass keine Direktzahlungen an natürliche oder juristische Person geleistet werden,

(a) deren landwirtschaftliche Tätigkeit keinen wesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen. und

b) deren Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobilienholdings, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen und Campingplätzen und Bergbauunternehmen kommen von vorneherein als aktive Landwirte und Empfänger von Direktzahlungen nicht in Frage, es sei denn sie können den Beweis erbringen, dass für sie die Kriterien nach

Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nicht gelten.

Nach der Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten beschließen, andere Arten zu den in Unterabsatz 2 aufgeführten Einrichtungen hinzuzufügen.

Dieser Absatz gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

Or. it

Änderungsantrag 663

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

entfällt

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

(b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen, und

(c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau

geeigneten Zustand erhalten werden.

Or. es

Begründung

Durch unseren Vorschlag, Rechtspersonen auszuschließen, deren Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, erübrigen sich diese Bestimmungen.

Änderungsantrag 664

Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

entfällt

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

(b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen, und

(c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Or. de

Änderungsantrag 665

Riikka Manner, Petri Sarvamaa, Sari Essayah, Nils Torvalds, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

entfällt

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

(b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen, und

(c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission in Bezug auf den aktiven Landwirt ist nicht anwendbar. Der Umfang von Direktbeihilfen sagt als solches nichts über die Aktivität des Betriebsinhabers aus. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, eine Definition des aktiven Landwirts aufzustellen.

Änderungsantrag 666

Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

entfällt

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

(b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen, und

(c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung von aktiver Landwirtschaft sollte mit der vom Landwirt geleisteten landwirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, mit nicht landwirtschaftlichem Einkommen. Überdies ruft der Vorschlag der Kommission sowohl für die Behörden als auch für die Landwirte massive Verwaltungskosten hervor, was vermieden werden sollte.

Änderungsantrag 667
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, **gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte** zu erlassen, **um Folgendes festzulegen:**

3. Die Kommission wird ermächtigt, **Leitlinien über geeignete objektive und nichtdiskriminierende Kriterien** zu erlassen, **auf die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Absatz 1 zurückgreifen können.**

Or. en

Änderungsantrag 668

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 669

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke **der Absätze 1 und 2** maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke **von Absatz 1** maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch

nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

Or. es

Änderungsantrag 670

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke **der Absätze 1 und 2** maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

Geänderter Text

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke **von Absatz 1** maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

Or. es

Änderungsantrag 671

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen, und

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 672

Mairead McGuinness, Mariya Gabriel, Petri Sarvamaa, Giovanni La Via, Elisabeth Jeggle, Maria do Céu Patrão Neves

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) Ausnahmen von der Bestimmung,
dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr
heranzuziehen sind, wenn hierüber keine
Daten zur Verfügung stehen, und***

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 673
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) Ausnahmen von der Bestimmung,
dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr
heranzuziehen sind, wenn hierüber keine
Daten zur Verfügung stehen, und***

entfällt

Or. es

**Änderungsantrag 674
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) Ausnahmen von der Bestimmung,
dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr
heranzuziehen sind, wenn hierüber keine
Daten zur Verfügung stehen, und***

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 675
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen, und ***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 676
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 677
Ivari Padar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers ***entfällt***

hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 678

Salvador Sedó i Alabart, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Definitionen einer Tochtergesellschaft und eines verbundenen Unternehmens, zum Zwecke von Absatz 2a dieses Artikels.

Or. es

Begründung

Dadurch sollen Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen als ein Unternehmen betrachtet werden, damit die Auflagen von Absatz 1 und 2 dieses Artikels nicht umgangen werden können. Die Definitionen einer Tochtergesellschaft und eines verbundenen Unternehmens sollten ebenso klar umrissen werden wie in anderen EU-Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 679

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bis zum 31. Oktober 2013 müssen die Mitgliedstaaten angemessene objektive und nicht diskriminierende Kriterien festlegen, um sicherzustellen, dass keine Direktzahlung an eine natürliche oder

juristische Person geleistet wird, deren landwirtschaftliche Tätigkeit oder deren wichtigste Betriebsziele nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen.

Or. pt

Änderungsantrag 680
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus Flächen ausschließen, die zu Betrieben gehören, die industrielle Tierzucht betreiben.

Or. pl

Änderungsantrag 681
Ivari Padar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 56 zu erlassen, um Kriterien festzulegen, anhand derer festgestellt wird, wann die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Or. en

Begründung

Die Festlegung der Kriterien für den Zustand landwirtschaftlicher Flächen sollte mit einem Durchführungsrechtsakt erfolgen und im zuständigen Ausschuss erörtert werden, weil die Sachverständigen in den Mitgliedstaaten über die besonderen Merkmale ihrer Flächen am besten unterrichtet sind.

Änderungsantrag 682

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass an juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Staaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften oder natürliche oder juristische Personen oder Gruppen natürlicher oder juristischer Personen keine Direktzahlungen geleistet werden, wenn die betreffenden Personen Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Wasserwerke, Immobiliengesellschaften, Sport- und Freizeitanlagen, Jagdgelände, Fischerei- und Aquakulturgelände, Campingplätze oder andere ähnliche nicht landwirtschaftliche Unternehmen oder Tätigkeiten betreiben, die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien festzulegen sind, es sei denn, diese Personen können gemäß Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, einen nachprüfbaren Beweis vorlegen, dass sich der jährliche Betrag der Direktzahlungen auf mindestens 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr, für das solche Beweise vorliegen, beläuft.

Änderungsantrag 683
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus Flächen ausschließen, die für den Anbau von GVO-Pflanzen dienen.

Or. pl

Änderungsantrag 684
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Ausschluss von Direktzahlungen

1. Keine Direktzahlungen dürfen an natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gewährt werden, wenn auf diese einer der folgenden Fälle zutrifft:

(a) Die Flächen werden von denjenigen, die solche Zahlungen beantragen, nicht gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 4 dieser Verordnung bebaut oder aktiv bewirtschaftet;

(b) Betriebsinhaber, die ein nicht nachhaltiges landwirtschaftliches Erzeugungssystem betreiben: Anbau- und Tierzuchtpraktiken, die aufgrund

unzureichender Nährstoffbewirtschaftung und daraus resultierender Wasserverunreinigung, zu hoher Besatzdichte für die verfügbaren Hektarflächen, hoher Abhängigkeit von der externen Zufuhr von Energie, Bioziden, Antibiotika, Wasser und Nährstoffen systematisch schwerwiegend gegen Vorschriften über anderweitige Verpflichtungen verstoßen;

(c) sie nehmen auf diesen Flächen nicht die Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor.

2. Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke von Absatz 1 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte.

Or. en

Änderungsantrag 685

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

1. Die Mitgliedstaaten beschließen, dass keine Direktzahlungen an Betriebsinhaber in einem der folgenden Fälle gewährt werden:

(a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger

als 100 EUR beträgt;

(b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als ein Hektar ist.

Die Mitgliedstaaten können die unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte bis zu den in Anhang IV genannten Grenzen anpassen, um den Strukturen ihrer Agrarwirtschaften Rechnung zu tragen.

2. Verfügen Betriebsinhaber, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten, über eine geringere Hektarfläche als den von dem jeweiligen Mitgliedstaat für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gewählten Schwellenwert, so wendet der Mitgliedstaat Absatz 1 Buchstabe a an.

3. Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nicht anzuwenden.

4. In Bulgarien und Rumänien wird für die Jahre 2014 und 2015 der beantragte oder zu gewährende Betrag nach Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang V Abschnitt A für das betreffende Jahr aufgeführt ist.

Or. fr

Änderungsantrag 686

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten beschließen, dass keine Direktzahlungen an Betriebsinhaber in einem der folgenden Fälle gewährt werden:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. es

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 687

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als 100 EUR beträgt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 688

Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor

(a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor

Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als **100 EUR** beträgt;

Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als **500 EUR** beträgt;

Or. it

Änderungsantrag 689
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als **100 EUR** beträgt;

(a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als **300 EUR** beträgt;

Or. es

Begründung

Dadurch werden solche mit gar keiner oder zu vernachlässigender Tätigkeit ausgenommen.

Änderungsantrag 690
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger

(a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger

als **100 EUR** beträgt;

als **150 EUR** beträgt;

Or. en

Begründung

150 EUR sind eine eher geeigneter Höhe, da die Verwaltungskosten der Antragsverwaltung oft über 100 EUR betragen.

Änderungsantrag 691

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als ein Hektar ist. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Nach den veröffentlichten Statistiken der Europäischen Kommission erhielten 3 224 180 Betriebsinhaber 2010 weniger als 500 EUR pro Jahr. Die festgelegten Kategorien ermöglichen es nicht festzustellen, wie viele Betriebsinhaber von Zahlungen von weniger als 100 EUR betroffen wären.

http://ec.europa.eu/agriculture/funding/directaid/distribution_en.htm

Änderungsantrag 692

Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als *ein* Hektar ist.

Geänderter Text

(b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als *zwei* Hektar ist.

Or. it

Änderungsantrag 693
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als *ein* Hektar ist.

Geänderter Text

(b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als *zwei* Hektar ist.

Or. es

Begründung

Dadurch werden solche mit gar keiner oder zu vernachlässigender Tätigkeit ausgenommen.

Änderungsantrag 694
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte bis zu den in Anhang IV genannten Grenzen anpassen, um den Strukturen ihrer Agrarwirtschaften Rechnung zu tragen. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 695

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Verfügen Betriebsinhaber, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten, über eine geringere Hektarfläche als den von dem jeweiligen Mitgliedstaat für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gewählten Schwellenwert, so wendet der Mitgliedstaat Absatz 1 Buchstabe a an. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 696

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Verfügen Betriebsinhaber, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten, über eine geringere Hektarfläche als den von dem jeweiligen *entfällt*

**Mitgliedstaat für die Zwecke von Absatz 1
Buchstabe b gewählten Schwellenwert, so
wendet der Mitgliedstaat Absatz 1
Buchstabe a an.**

Or. en

Änderungsantrag 697

**Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Verfügen Betriebsinhaber, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten, über eine geringere Hektarfläche als den von dem jeweiligen Mitgliedstaat für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gewählten Schwellenwert, so **wendet** der Mitgliedstaat Absatz 1 Buchstabe a **an**.

Geänderter Text

2. Verfügen Betriebsinhaber, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten, über eine geringere Hektarfläche als den von dem jeweiligen Mitgliedstaat für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gewählten Schwellenwert, so **könnte** der Mitgliedstaat Absatz 1 Buchstabe a **anwenden**.

Or. en

Begründung

Die Anwendung der Quotenschwelle (100 EUR) im Falle tierbezogener gekoppelter Stützung sollte für die Mitgliedstaaten fakultativ sein. Manche Mitgliedstaaten wünschen, die aktuellen Regeln für die Beihilfefähigkeit beizubehalten, d. h. einheitliche Bedingungen der Beihilfefähigkeit für alle Betriebsinhaber anzuwenden. Daher sollte jeder Mitgliedstaat eine Möglichkeit haben, dieselben Mindestanforderungen in Bezug auf alle Zahlungen anzuwenden, d. h. die Möglichkeit, einen flächenbezogenen Schwellenwert (1 ha) auch in Bezug auf Anträge von Betriebsinhabern auf tierbezogene Stützung anzuwenden.

Änderungsantrag 698

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nicht anzuwenden.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 699
Mariya Gabriel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. In Bulgarien und Rumänien wird für die Jahre 2014 und 2015 der beantragte oder zu gewährende Betrag nach Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang V Abschnitt A für das betreffende Jahr aufgeführt ist.

entfällt

Or. bg

**Änderungsantrag 700
Brian Simpson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie

folgt gekürzt:

- um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;*
- um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;*
- um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;*
- um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.*

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Bestimmung ist ein Hindernis für mehr Wettbewerbsfähigkeit, da sie einen Anreiz für die Aufspaltung von Betriebsstrukturen bietet und signalisiert, dass eine strukturelle Erweiterung nicht wünschenswert ist. Außerdem wären verschiedene Wohlfahrtsorganisationen davon betroffen, da sie nicht auf die größten Begünstigten oder die rentabelsten Betriebe abzielt. Zudem würde sie weitere Verwaltungslasten aufbürden und wäre im Hinblick auf das Prinzip der Gleichbehandlung für alle Begünstigten problematisch.

**Änderungsantrag 701
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

**Stufenweise Kürzung und Deckelung der
Zahlung**

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:

- um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;**
- um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;**
- um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;**
- um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.**

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um

die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

Or. de

Begründung

Kürzungen und Kappungen der Direktzahlungen mit einzelbetrieblicher Nachweisführung über Lohn- und Lohnnebenkosten werden als zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Diskriminierung abgelehnt. Zudem steht das Element der Lohnkosten im Widerspruch zu der grundsätzlichen Begründung für Agrarzahlungen, nämlich öffentliche Güter bereit zu stellen. Lohn ist kein öffentliches Gut.

Änderungsantrag 702

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Vicky Ford, Robert Sturdy, Anthea McIntyre, Emma McClarkin

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

***Stufenweise Kürzung und Deckelung der
Zahlung***

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:

– um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

– um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;

– um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

– um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne,

einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 703
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:

- um 20 % für die Tranche über 150.000 EUR bis zu 200.000 EUR;*
- um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;*
- um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;*

*– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.*

*2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird
berechnet, indem die von dem
Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich
gezahlten und ausgewiesenen Löhne,
einschließlich Steuern und Sozialbeiträge
für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag
der Direktzahlungen abgezogen werden,
die dem Betriebsinhaber ohne
Berücksichtigung der gemäß Titel III
Kapitel 2 dieser Verordnung zu
gewährenden Zahlungen ursprünglich
zustanden.*

*3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
keine Zahlung an Betriebsinhaber
gewährt wird, wenn nachgewiesen ist,
dass sie nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Vorschlags der
Kommission für die vorliegende
Verordnung künstlich die
Voraussetzungen geschaffen haben, um
die Wirkungen dieses Artikels zu
umgehen.*

Or. it

Änderungsantrag 704
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

***Stufenweise Kürzung und Deckelung der
Zahlung***

***1. Der Betrag der Direktzahlungen, die
einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser
Verordnung in einem bestimmten
Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie
folgt gekürzt:***

- um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;
- um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;
- um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;
- um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

Or. en

**Änderungsantrag 705
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

Stufenweise Kürzung und Deckelung der

Zahlung

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:

– um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

– um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;

– um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

– um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 706

Peter Jahr, Astrid Lulling, Sandra Kalniete, Rareş-Lucian Niculescu, Jan Březina, Hermann Winkler, Werner Kuhn, Horst Schnellhardt, Dieter-Lebrecht Koch, Joachim Zeller, Albert Deß

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

***Stufenweise Kürzung und Deckelung der
Zahlung***

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:

– um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

– um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;

– um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

– um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

Änderungsantrag 707
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

***Stufenweise Kürzung und Deckelung der
Zahlung***

***1. Der Betrag der Direktzahlungen, die
einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser
Verordnung in einem bestimmten
Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie
folgt gekürzt:***

***– um 20 % für die Tranche über
150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;***

***– um 40 % für die Tranche über
200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;***

***– um 70 % für die Tranche über
250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;***

***– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.***

***2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird
berechnet, indem die von dem
Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich
gezahlten und ausgewiesenen Löhne,
einschließlich Steuern und Sozialbeiträge
für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag
der Direktzahlungen abgezogen werden,
die dem Betriebsinhaber ohne
Berücksichtigung der gemäß Titel III
Kapitel 2 dieser Verordnung zu
gewährenden Zahlungen ursprünglich
zustanden.***

***3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
keine Zahlung an Betriebsinhaber
gewährt wird, wenn nachgewiesen ist,
dass sie nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Vorschlags der***

***Kommission für die vorliegende
Verordnung künstlich die
Voraussetzungen geschaffen haben, um
die Wirkungen dieses Artikels zu
umgehen.***

Or. en

Änderungsantrag 708

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Vicky Ford, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Stufenweise Kürzung und Deckelung der
Zahlung***

Degressive Modulation

Or. en

Änderungsantrag 709

James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Stufenweise Kürzung und Deckelung der
Zahlung***

***Freiwillige* stufenweise Kürzung und
Deckelung der Zahlung**

Or. en

Begründung

Über eine Deckelung von Zahlungen sollten die Mitgliedstaaten entscheiden.

Änderungsantrag 710

James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stufenweise Kürzung **und Deckelung der Zahlung**

Stufenweise Kürzung **von Zahlungen**

Or. en

Änderungsantrag 711
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:

entfällt

– um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

– um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;

– um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

– um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 712
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt: **entfällt**

– um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

– um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;

– um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

– um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag zur Deckelung verhindert eine wettbewerbsfähige strukturelle Entwicklung des Agrarsektors und beinhaltet einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 713
Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt: **entfällt**

– um 20 % für die Tranche über 150.000 EUR bis zu 200.000 EUR;

– um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;

– um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

– um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.

Or. ro

Änderungsantrag 714

James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Mitgliedstaaten können größeren Betrieben die stufenweise Kürzung von Zahlungen vorschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 715

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Vicky Ford, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird **wie folgt** gekürzt:

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird **bei Beträgen über 300 000 EUR um 4 Prozentpunkte** gekürzt.

Or. en

Begründung

Das bestehende System der degressiven Modulation hat gut funktioniert und sollte fortgesetzt werden.

Änderungsantrag 716
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird **wie folgt gekürzt**:

Geänderter Text

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird **bei Beträgen über 300 000 EUR um 4 Prozentpunkte** gekürzt.

Or. en

Änderungsantrag 717

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Vicky Ford, Robert Sturdy, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Der** Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, **wird** wie folgt **gekürzt**:

Geänderter Text

1. **Den Mitgliedstaaten steht es frei, den** Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wie folgt **zu kürzen**:

Or. en

Änderungsantrag 718

James Nicholson, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Der** Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, **wird** wie folgt gekürzt:

Geänderter Text

1. **Nutzt ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 beschriebene Möglichkeit, so wird der** Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wie folgt gekürzt:

Or. en

Änderungsantrag 719

Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:

Geänderter Text

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, **einschließlich der Zahlungen zugunsten klima- und umweltfreundlicher Praktiken gemäß Artikel 29**, wird wie folgt gekürzt:

Or. fr

Begründung

Da die Zahlungen zugunsten klima- und umweltfreundlicher Praktiken an die Produktion gekoppelt sind, ist ihre Berücksichtigung bei den Maßnahmen der Degression und der Obergrenzen auch durch die Sorge um eine gerechtere Verteilung der Beihilfen gerechtfertigt.

Änderungsantrag 720

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:

Geänderter Text

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt, **wobei diese Kürzung für sämtliche im Rahmen der ersten Säule geleisteten Zahlungen gilt.**

Or. fr

Änderungsantrag 721

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

**– um 20 % für die Tranche über
150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 722

George Lyon, Phil Bennion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

**– um 20 % für die Tranche über
150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 723

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– um **20 %** für die Tranche über
150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 724
João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– um 20 % für die Tranche über **150.000**
EUR bis zu **200.000** EUR;

um 20 % für die Tranche über **20.000** EUR
bis zu **50.000** EUR;

Or. pt

Änderungsantrag 725
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– um **20 %** für die Tranche über
150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

– um **10 %** für die Tranche über
25 000 EUR bis zu 50 000 EUR;

Or. en

Änderungsantrag 726
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– um **20 %** für die Tranche über **150.000** EUR bis zu **200.000** EUR;

Geänderter Text

um **10 %** für die Tranche über **25.000** EUR bis zu **50.000** EUR;

Or. fr

Änderungsantrag 727

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– um **20 %** für die Tranche über **150.000** EUR bis zu **200.000** EUR;

Geänderter Text

um **20 %** für die Tranche über **50.000** EUR bis zu **75.000** EUR;

Or. fr

Änderungsantrag 728

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– um **40 %** für die Tranche über **200 000 EUR** bis zu **250 000 EUR**;

Geänderter Text

– um **20 %** für die Tranche über **50 000 EUR** bis zu **75 000 EUR**;

Or. en

Änderungsantrag 729

João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– um **40 %** für die Tranche über **250 000** EUR bis zu **300 000** EUR;

Geänderter Text

um **50 %** für die Tranche über **50.000** EUR bis zu **75.000** EUR;

Or. pt

Änderungsantrag 730

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– um **20 %** für die Tranche über **150.000** EUR bis zu **200.000** EUR;

Geänderter Text

um **20 %** für die Tranche über **100.000** EUR bis zu **130.000** EUR;

Or. fr

Änderungsantrag 731

James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– um **20 %** für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

Geänderter Text

– um **5 %** für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

Or. en

Änderungsantrag 732

Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– um **20 %** für die Tranche über
150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

Geänderter Text

– um **30 %** für die Tranche über
150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;

Or. en

Änderungsantrag 733
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– um 20 % für die Tranche über **150.000**
EUR bis zu **200.000** EUR;

Geänderter Text

um 20 % für die Tranche über
300.000 EUR bis zu **400.000** EUR;

Or. bg

Änderungsantrag 734
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

– um 100 % für die Tranche über
100 000 EUR.

Or. en

Begründung

Im Jahr 2010 erhielten nur 0,41 % der Begünstigten mehr als 100 000 EUR pro Jahr als Direktzahlungen, was 16,22 % der gesamten Haushaltslinie Direktzahlungen ausmachte. Nur 0,11 % der Begünstigten erhielten mehr als 200 000 EUR pro Jahr als Direktzahlungen, was 8,40 % der gesamten Haushaltslinie Direktzahlungen ausmachte.

Änderungsantrag 735
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

um 100 % für die Tranche über
100.000 EUR.

Or. fr

Änderungsantrag 736
João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– *um 100 % für die Tranche über*
300 000 EUR.

Geänderter Text

– *die nach Durchführung dieser*
Kürzungen erhaltene Summe wird bei
100 000 EUR gedeckelt.

Or. pt

Änderungsantrag 737
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– *um 40 % für die Tranche über 200 000*
EUR bis zu 250 000 EUR;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 738
George Lyon, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 40 % für die Tranche über 200 000
EUR bis zu 250 000 EUR;** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 739
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 40 % für die Tranche über 200 000
EUR bis zu 250 000 EUR;** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 740
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 40 % für die Tranche über 200 000
EUR bis zu 250 000 EUR;** **um 30 % für die Tranche über 75.000 EUR
bis zu 100.000 EUR;**

Or. fr

Änderungsantrag 741
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– um **70 %** für die Tranche über
250 000 EUR bis zu **300 000 EUR**;

Geänderter Text

– um **30 %** für die Tranche über
75 000 EUR bis zu **100 000 EUR**;

Or. en

Änderungsantrag 742
João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– um **70 %** für die Tranche über **250 000**
EUR bis zu **300 000** EUR;

Geänderter Text

um **80 %** für die Tranche über **50.000** EUR
bis zu **75.000** EUR;

Or. pt

Änderungsantrag 743
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– um **40 %** für die Tranche über **200 000**
EUR bis zu **250 000** EUR;

Geänderter Text

um **40 %** für die Tranche über
130.000 EUR bis zu **160.000** EUR;

Or. fr

Änderungsantrag 744
James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– um **40 %** für die Tranche über **200 000 EUR** bis zu **250 000 EUR**;

Geänderter Text

– um **10 %** für die Tranche über **200 000 EUR** bis zu **250 000 EUR**;

Or. en

Änderungsantrag 745
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– um **40 %** für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;

Geänderter Text

– um **60 %** für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;

Or. en

Änderungsantrag 746
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– um 40 % für die Tranche über **200 000 EUR** bis zu **250 000 EUR**;

Geänderter Text

– um 40 % für die Tranche über **400.000 EUR** bis zu **500.000 EUR**;

Or. bg

Änderungsantrag 747
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 70 % für die Tranche über
250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 748

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 70 % für die Tranche über 250 000
EUR bis zu 300 000 EUR;**

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 749

George Lyon, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 70 % für die Tranche über
250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 750

Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– um **70 %** für die Tranche über
250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 751
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– um **70 %** für die Tranche über **250 000**
EUR bis zu **300 000** EUR;

um **70 %** für die Tranche über
160.000 EUR bis zu **200.000** EUR;

Or. fr

Änderungsantrag 752
James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– um **70 %** für die Tranche über
250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

– um **15 %** für die Tranche über
250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;

Or. en

Änderungsantrag 753
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– um 70 % für die Tranche über **250 000** EUR bis zu **300 000** EUR;

Geänderter Text

– um 70 % für die Tranche über **500.000** EUR bis zu **600.000** EUR;

Or. bg

Änderungsantrag 754
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR *bis zu 300 000 EUR*;

Geänderter Text

– um **80** % für die Tranche über 250 000 EUR;

Or. lv

Änderungsantrag 755
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– um 70 % für die Tranche über **250 000 EUR bis zu** 300 000 EUR;

Geänderter Text

– um **20** % für die Tranche über 300 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 756
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.**

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 757
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.**

entfällt

Or. es

Begründung

Es handelt sich um eine technische Anpassung, damit die Deckelung nach erfolgter Kürzung für jede Tranche auf EUR 300.000 festgelegt wird.

**Änderungsantrag 758
Eric Andrieu, Marc Tarabella**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.**

**um 100 % für die Tranche über
200.000 EUR.**

Or. fr

**Änderungsantrag 759
Marian Harkin**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

– um 100 % für die Tranche über
250 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 760
George Lyon, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um **100 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

– um **4 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Or. en

Begründung

Die Deckelung für diesen Zeitraum sollte nicht höher sein als die aktuell geltende Stufe der Degressivität oder überhaupt davon abweichen. Ansonsten würden Betriebsinhaber benachteiligt, die sich für effiziente Geschäftsmodelle entschieden haben und oftmals erhebliche Beträge in eine Rationalisierung, Expansion oder Anpassung ihrer Betriebe an die strukturelle Veränderung und an die Marktbedingungen investiert haben, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Änderungsantrag 761
James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um **100 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

– um **20 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 762
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um **100 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

– um **20 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 763
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um **100 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

– um **20 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 764
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um **100 %** für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

– um **100 %** für die Tranche über
500 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 765
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.

Geänderter Text

– um 100 % für die Tranche über
600.000 EUR.

Or. bg

Änderungsantrag 766
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***die nach Durchführung dieser Kürzungen
erhaltene Summe wird bei 300.000 EUR
gedeckt.***

Or. es

Änderungsantrag 767
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Absatz 1 gilt nicht für
Genossenschaften und andere
Rechtspersonen, deren Mitglieder
gemeinsam einen landwirtschaftlichen
Betrieb bewirtschaften oder die von
mehreren Landwirten gebildet werden,
welche Direktzahlungen beziehen und die
die Beihilfen erhalten und weiterleiten,
bevor sie vollständig an ihre Mitglieder***

***aufgeteilt werden, für welche als
Einzelpersonen Absatz 1 gilt.***

Or. de

Begründung

Bei der Deckelung gilt es zu vermeiden, dass Einrichtungen wie Genossenschaften, vor allem auch solche auf der Stufe der landwirtschaftlichen Produktion, landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften (GAEC) oder Genossenschaften für die gemeinsame Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen (CUMA) von Kürzungen betroffen sind. Mit Blick auf die weitere Verbesserung der Wettbewerbsstellung der Landwirtschaft kommt kooperativen Bewirtschaftungsformen eine zunehmende Bedeutung zu. Diese dürfen nicht diskriminiert werden.

**Änderungsantrag 768
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Absatz 1 gilt nicht für
Genossenschaften und andere
Rechtspersonen, deren Mitglieder einen
landwirtschaftlichen Betrieb
bewirtschaften oder die von mehreren
Landwirten gebildet werden, die
Direktzahlungen beziehen und die diese
Beihilfen erhalten und weiterleiten, bevor
sie vollständig an ihre Mitglieder
aufgeteilt werden, für welche
Einzelpersonen Absatz 1 gilt.***

Or. de

Begründung

Den kooperativen Bewirtschaftungsformen kommt eine zunehmende Bedeutung zu.

**Änderungsantrag 769
George Lyon, Phil Bennion, Marit Paulsen, Sylvie Goulard, Kent Johansson**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf Genossenschaften oder andere rechtliche Einheiten einschließlich gemeinnütziger Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck es ist, Grundstücke und/oder das historische Umfeld für die Erhaltung und den öffentlichen Nutzen aktiv zu schützen und zu verwalten, in denen eine Anzahl Begünstigter von Direktzahlungen oder Betrieben zusammengeschlossen ist und die die Zahlungen empfangen und weiterleiten, bevor sie sie vollständig an ihre Mitglieder oder Betriebe aufteilen, für welche als Einzelpersonen Absatz 1 gilt oder gelten würde, wenn ein Mitgliedstaat entscheidet, eine Gruppe von Betrieben für die Zwecke dieser Verordnung als einzelne und getrennte Unternehmen anzuerkennen.

Or. en

Begründung

Bei der Anwendung der Deckelung gilt es, die Situation zu vermeiden, durch die Genossenschaften und ähnliche Erzeugergruppierungen und bestimmte Arten großer gemeinnütziger Organisationen Kürzungen unterliegen, die eigentlich nur ihre einzelnen Mitglieder oder getrennten Betriebe betreffen sollten.

Änderungsantrag 770
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Absatz 1 gilt nicht für Genossenschaften und andere

Rechtspersonen, die von mehreren Landwirten gebildet werden, die Direktzahlungen beziehen und die die Beihilfen erhalten und weiterleiten, bevor sie vollständig an ihre Mitglieder aufgeteilt werden, für die als Einzelne Artikel 1 gilt.

Or. es

Begründung

Dadurch soll vermeiden werden, dass diese Beschränkungen auf Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften angewandt werden, die für sie als Einzelne gelten.

**Änderungsantrag 771
Vicky Ford**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unbeschadet des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kürzungen bei Direktzahlungen nicht dazu führen, dass weniger effiziente Betriebe gegenüber effizienteren Betrieben bevorzugt werden, und verringern das Ausmaß solcher Kürzungen in diesem Artikel entsprechend.

Or. en

**Änderungsantrag 772
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Vicky Ford**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird

entfällt

berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Or. en

Änderungsantrag 773
Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 774
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und **auf der Grundlage eines durchschnittlichen landesweiten Lohns in der jeweiligen Branche** ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern, **und/oder die Beschäftigung im Betrieb, einschließlich Steuern** und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden. **Die stufenweise Kürzung kann auch bei Betrieben oder Betriebsinhabern ausgeglichen werden, die fortschrittliche nachhaltige Bewirtschaftungssysteme gemäß Artikel 4 verwenden.**

Or. en

Änderungsantrag 775

Mairead McGuinness, Mariya Gabriel, Petri Sarvamaa, Michel Dantin, Agnès Le Brun, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, **sowie Kosten, die infolge der Inanspruchnahme von Vertragspartnern für spezifische landwirtschaftliche Tätigkeiten entstanden sind**, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die

zustanden.

dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Or. en

Änderungsantrag 776

Giancarlo Scottà, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die **von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen** Löhne, **einschließlich Steuern und Sozialbeiträge** für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die **pauschal berechneten Arbeitskosten** (Löhne, **Gehälter und Gutscheine – unter Berücksichtigung der Arbeit von Familienmitgliedern) pro genutzter Arbeitskraft** vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Or. it

Änderungsantrag 777

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem **die** von dem

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem **50% der** von dem

Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Or. fr

Änderungsantrag 778
George Lyon, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird **berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber** ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen **ursprünglich zustanden**.

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen **berechnet**.

Or. en

Begründung

Es sollte keine Diskriminierung zwischen Betriebsinhabern mit Fremdarbeitnehmern und solchen, die sich in Bezug auf spezifische landwirtschaftliche Tätigkeiten für andere Geschäftsmodelle wie etwa Partnerschaften und/oder die Inanspruchnahme von Vertragspartnern entscheiden.

Änderungsantrag 779
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne **und Leistungen**, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, **Familienarbeitskräfte und zugekaufte Dienstleistungen**, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Or. de

Änderungsantrag 780
João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber **ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen** ursprünglich zustanden.

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ursprünglich zustanden.

Änderungsantrag 781

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der** Betrag gemäß **Absatz 1** wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Geänderter Text

2. **Beschließt ein Mitgliedstaat, die in Absatz 1 beschriebene Möglichkeit zu nutzen, so wird der** Betrag gemäß **Absatz 2** berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Or. en

Änderungsantrag 782

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung **sowie der an Mitglieder einer landwirtschaftlichen Genossenschaft verteilten Gewinne**, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen

Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Or. es

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass aktive Landwirte, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Genossenschaft sind und die gemeinsam einen Antrag auf Finanzhilfen stellen, im Sinne der Beschäftigung verbucht werden.

Änderungsantrag 783

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung **sowie der an Mitglieder einer landwirtschaftlichen Genossenschaft verteilten Gewinne**, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Or. es

Begründung

Es wird eine Klausel vorgeschlagen, mittels der aktive Landwirte, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Genossenschaft sind und die gemeinsam einen Antrag auf Finanzhilfen stellen, im Sinne der Beschäftigung verbucht werden können.

Änderungsantrag 784
James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *entfällt*
keine Zahlung an Betriebsinhaber
gewährt wird, wenn nachgewiesen ist,
dass sie nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Vorschlags der
Kommission für die vorliegende
Verordnung künstlich die
Voraussetzungen geschaffen haben, um
die Wirkungen dieses Artikels zu
umgehen.**

Or. en

Änderungsantrag 785
Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *entfällt*
keine Zahlung an Betriebsinhaber
gewährt wird, wenn nachgewiesen ist,
dass sie nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Vorschlags der
Kommission für die vorliegende
Verordnung künstlich die
Voraussetzungen geschaffen haben, um
die Wirkungen dieses Artikels zu
umgehen.**

Or. es

Begründung

Der Vorschlag der Streichung von Punkt 3 entspricht den Zielen, die Anwendung der Deckelungsregelung zu vereinfachen und zu befördern, zumal es bereits eine Ausstiegsklausel in Artikel 62 des Vorschlags für eine „horizontale“ Gesetzgebung gibt.

Änderungsantrag 786

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *entfällt*
keine Zahlung an Betriebsinhaber
gewährt wird, wenn nachgewiesen ist,
dass sie nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Vorschlags der
Kommission für die vorliegende
Verordnung künstlich die
Voraussetzungen geschaffen haben, um
die Wirkungen dieses Artikels zu
umgehen.**

Or. en

Begründung

In Anbetracht der erwarteten Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschrift über eine Antiumgehungsklausel (und im dem Bewusstsein, dass es in vielen Fällen schlicht unmöglich sein wird, die gezielten Handlungen der Betriebsinhaber zu überwachen), wird die Streichung dieser Bestimmung gefordert.

Änderungsantrag 787

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen. **entfällt**

Or. ro

Änderungsantrag 788

James Nicholson, Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

3. Beschließt ein Mitgliedstaat, die gemäß Absatz 1 verfügbare Möglichkeit zu nutzen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkungen dieses Artikels zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 789

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jeder aufgrund der stufenweisen Kürzung von Zahlungen abgezogene Betrag sollte in den Mitgliedstaaten und der Region seines Ursprungs verbleiben und kann verwendet werden, um Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. {...} (LEV) zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 790

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jeder aufgrund der stufenweisen Kürzung von Zahlungen abgezogene Betrag sollte in den Mitgliedstaaten und der Region seines Ursprungs verbleiben und kann verwendet werden, um Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. {...} (LEV) zu finanzieren.

Or. en

Begründung

Es muss Klarheit herrschen über die Umstände, unter denen dieselbe Parzelle Land für die Zwecke von Ansprüchen im Rahmen der Direktzahlungen und beispielsweise der Programme für ländliche Entwicklung von zwei verschiedenen Betriebsinhabern verwendet werden kann.

Änderungsantrag 791

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr wird das geschätzte Aufkommen aus der Deckelung gemäß dieses Artikel, das sich in der Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt, als EU-Förderung bereitgestellt. Der Mitgliedstaat kann beschließen, diese Hilfe für die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums aus dem ELER nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] zu verwenden oder sie im Rahmen der ersten Säule als Direktzahlungen bzw. gekoppelte Beihilfen für Wirtschaftsbereiche, die sich in der Krise befinden, gemäß dieser Verordnung einzusetzen.

Or. es

Begründung

Dieser Absatz ist eine veränderte Version von Artikel 7 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 792

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr wird das geschätzte Aufkommen aus der Deckelung gemäß dieses Artikel, das sich in der Differenz zwischen den in

Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt, als EU-Förderung bereitgestellt. Der Mitgliedstaat kann beschließen, diese Hilfe für die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums aus dem ELER nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] zu verwenden oder sie im Rahmen der ersten Säule als Direktzahlungen gemäß dieser Verordnung einzusetzen.

Or. es

Begründung

Ein neuer Absatz 3 wird hinzugefügt, der die ursprünglichen Bestimmungen aus Artikel 7 Absatz 2 enthält und durch die Änderung des entsprechenden Artikels gerechtfertigt ist. Es wurde jedoch der Teil geändert, der sich auf die Verwendung aus der Deckelung zur Verfügung stehenden Mittel bezieht, da die Mitgliedstaaten selbst entscheiden sollten, wie dieser Betrag einzusetzen ist.

Änderungsantrag 793

Mairead McGuinness, Michel Dantin, Elisabeth Jeggle, Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Marian-Jean Marinescu, Agnès Le Brun, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Alle mittels der Umsetzung dieses Artikels abgezogenen Beträge verbleiben in dem Mitgliedstaat oder der Region, wo sie abgezogen wurden, und können nach freiem Ermessen des Mitgliedstaats oder der Region für die Zwecke der nationalen Reserve oder für die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen

Raums verwendet werden.

Entscheidet ein Mitgliedstaat oder eine Region, Mittel aus der Deckelung der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zuzuweisen, gelten die Vorschriften für die Kofinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 794
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können die gemäß Absatz 1 abgezogenen Beträge für jene Beträge verwenden, die Junglandwirten gemäß Kapitel 4 des Titels III „Junglandwirte“ gewährt werden, bzw. für gekoppelte Beihilfen gemäß Titel IV oder für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums aus dem ELER.

Or. es

Begründung

Ein neuer Absatz wird hinzugefügt, der die ursprünglichen Bestimmungen aus Artikel 7 Absatz 2 enthält und durch die Änderung des entsprechenden Artikels gerechtfertigt ist. Es wurde jedoch der Teil geändert, der sich auf die Verwendung aus der Deckelung zur Verfügung stehenden Mittel bezieht, da die Mitgliedstaaten selbst entscheiden sollten, wie dieser Betrag einzusetzen ist.

Änderungsantrag 795
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die nicht ausgegebenen Mittel sollten nach Anwendung dieses Artikels in dem Mitgliedstaat in der ersten Säule verbleiben und zur Unterstützung von Sektoren, für die die Beihilfen an die Erzeugung gekoppelt werden können, die Arbeitsplätze sichern und die alternativlos sind, verwendet werden.

Or. bg

Änderungsantrag 796

Albert Deß, Elisabeth Köstinger, Britta Reimers, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. etwaige Mittel aus der progressiven Degression oder Kappung verbleiben in der Region oder Mitgliedstaat, wo sie anfallen und werden dort für Maßnahmen in der 2. Säule eingesetzt;

Or. de

Änderungsantrag 797

Izaskun Bilbao Barandica

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten oder institutionellen Regionen mit landwirtschaftlichen Zuständigkeitsbereichen stellen das geschützte Aufkommen aus der Deckelung gemäß dieses Artikel in Form

einer aus dem ELER finanzierten Beihilfe der EU für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung. Diese Beihilfe muss im selben Mitgliedstaats bzw. derselben Region verwendet werden, aus dem die Mittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ursprünglich stammen. Die Deckelung ist die Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen.

Or. es

Änderungsantrag 798
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Jeder aufgrund der stufenweisen Kürzung von Zahlungen abgezogene Betrag sollte in den Mitgliedstaaten und der Region seines Ursprungs verbleiben und kann verwendet werden, um Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. {...} (LEV) zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 799
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ist ein Betriebsinhaber eine rechtmäßig registrierte gemeinnützige

Organisation oder eine ähnliche Wohltätigkeits- oder von der zentralen oder regionalen Regierung ermächtigte Einrichtung, deren primärer rechtlicher satzungsmäßiger Zweck es ist, Grundstücke und/oder das historische Umfeld für die Erhaltung und den öffentlichen Nutzen aktiv zu schützen und zu verwalten, so wird der Betrag gewährter Direktzahlungen von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.

Or. en

Begründung

Bestimmte Arten großer gemeinnütziger Grundeigentümerorganisationen betreiben mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit dem Ziel, einen nachhaltigeren und umweltfreundlicheren landwirtschaftlichen Ansatz zu verfolgen. Dies würde allzu belastende administrative Anforderungen, die sowohl der Begünstigte als auch die nationalen Zahlstellen bewältigen müssen, vereinfachen und der EU Vorteile im Sinne von Kosteneinsparungen bei der Umsetzung bestehender EU-Umweltziele einbringen.

Änderungsantrag 800
Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn eine gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. ° [...] [einheitliche GMO] anerkannte Erzeugerorganisation im Namen ihrer Mitglieder und zu ihren Gunsten Direktzahlungen beantragt und erhält, berücksichtigt die die Kürzung und Obergrenze anwendende Berechnung die Anzahl der Erzeuger, die Mitglied der betreffenden Erzeugerorganisation sind.

Or. fr

Änderungsantrag 801
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die nicht ausgegebenen Mittel sollten nach Anwendung dieses Artikels in dem Mitgliedstaat in der ersten Säule verbleiben und zur Unterstützung der intensiven Sektoren und der Viehzucht durch gekoppelte Zahlungen zusätzlich zu der für die neuen Mitgliedstaaten vorgesehenen Schwelle der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen verwendet werden.

Or. bg

Änderungsantrag 802
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn der Begünstigte eine Genossenschaft oder eine Erzeugergemeinschaft ist.

Or. pt

Änderungsantrag 803
George Lyon, Britta Reimers, Phil Bennion, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die beihilfefähigen Hektarflächen, für die von einem Betriebsinhaber ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Sind die entsprechenden Beihilfevoraussetzungen erfüllt, ist es zulässig, dass ein Betriebsinhaber Direktzahlungen im Rahmen dieser Verordnung erhält, während ein anderer Antragsteller auf derselben beihilfefähigen Hektarfläche eine beliebige andere nicht unter diese Verordnung fallende Beihilfe erhält.

Or. en

Begründung

Es muss Klarheit herrschen über die Umstände, unter denen dieselbe Parzelle Land für die Zwecke von Ansprüchen im Rahmen der Direktzahlungen und beispielsweise der Programme für ländliche Entwicklung von zwei verschiedenen Betriebsinhabern verwendet werden kann.

**Änderungsantrag 804
James Nicholson, Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die beihilfefähigen Hektarflächen, für die von einem Betriebsinhaber ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Für die beihilfefähigen Hektarflächen, für die von einem Betriebsinhaber ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.
Sind die entsprechenden Beihilfevoraussetzungen erfüllt, ist es zulässig, dass ein Betriebsinhaber Direktzahlungen im Rahmen dieser Verordnung erhält, während ein anderer Antragsteller auf derselben

beihilfefähigen Hektarfläche eine beliebige andere nicht unter diese Verordnung fallende Beihilfe erhält.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass es zulässig ist, dass ein Betriebsinhaber Direktzahlungen im Rahmen der Säule I erhält, während ein anderer Antragsteller auf derselben Parzelle Land eine Zahlung im Rahmen von Programmen der Säule II (z. B. Agrarumweltprogramm oder Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen) erhält.

**Änderungsantrag 805
James Nicholson, Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sind die entsprechenden Beihilfevoraussetzungen erfüllt, ist es zulässig, dass ein Betriebsinhaber Direktzahlungen im Rahmen dieser Verordnung erhält, während ein anderer Antragsteller auf derselben beihilfefähigen Hektarfläche eine beliebige andere nicht unter diese Verordnung fallende Beihilfe erhält.

Or. en

Begründung

Es muss Klarheit herrschen über die Umstände, unter denen dieselbe Parzelle Land für die Zwecke von Ansprüchen im Rahmen der Direktzahlungen und beispielsweise der Programme für ländliche Entwicklung von zwei verschiedenen Betriebsinhabern verwendet werden kann.

**Änderungsantrag 806
Brian Simpson**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Sind die entsprechenden
Beihilfevoraussetzungen erfüllt, ist es
zulässig, dass ein Betriebsinhaber
Direktzahlungen im Rahmen dieser
Verordnung erhält, während ein anderer
Antragsteller auf derselben
beihilfefähigen Hektarfläche eine
beliebige andere nicht unter diese
Verordnung fallende Beihilfe erhält.***

Or. en

Begründung

*Bietet Klarheit in Situationen, in denen dieselbe Parzelle Land für die Zwecke von
Ansprüchen im Rahmen der Direktzahlungen und beispielsweise der Programme für ländliche
Entwicklung von zwei verschiedenen Betriebsinhabern verwendet werden kann.*

Änderungsantrag 807
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Sind die entsprechenden
Beihilfevoraussetzungen erfüllt, ist es
zulässig, dass ein Betriebsinhaber
Direktzahlungen im Rahmen dieser
Verordnung erhält, während ein anderer
Antragsteller auf derselben
beihilfefähigen Hektarfläche eine
beliebige andere nicht unter diese
Verordnung fallende Beihilfe erhält.***

Or. en

Änderungsantrag 808
Jens Rohde, Anne E. Jensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

entfällt

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Or. en

Begründung

Flexibilität zwischen den Säulen wird den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzerren.

Änderungsantrag 809
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 810 Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **10 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **20 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. **Mittel, die als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die**

Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, übertragen werden, unterliegen nicht der Kofinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 811
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre **2012** bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen **Obergrenze** gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, **ohne nationale Kofinanzierung** bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 812
João Ferreira, Patrick Le Hyaric, Inês Cristina Zuber, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, **bis zu 10 %**

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, gemäß ihrer

ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung *als* zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung *eine* zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. ***Die übertragenen Mittel werden zu 100% aus dem GAP-Haushalt der Union finanziert, um die Tendenz zur Landflucht und Aufgabe vor allem der umweltfreundlichen Landwirtschaft umzukehren, entsprechend den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] genannten Prioritäten 4 und 5 der Entwicklung des ländlichen Raums.***

Or. pt

Änderungsantrag 813
Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **10 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **20 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur

Verfügung.

Verfügung.

Or. en

Begründung

Die Säule II ist eine viel wirksamere und effizientere Verwendung von GAP-Mitteln, bei der dafür gesorgt wird, dass die Mittel zum Vorteil der Gesellschaft insgesamt eingesetzt werden, womit die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange befriedigt werden, die ländliche Gemeinschaften bewältigen müssen, deshalb sollten die Mitgliedstaaten über eine Option verfügen, ihre Ausgaben zu erhöhen.

Änderungsantrag 814

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **10 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **20 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 815

Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **10 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **20 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. pl

Änderungsantrag 816
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis **2019** festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis **2020** festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen **zugunsten von Landwirten oder Gruppen von Landwirten** im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. **Die Mitgliedstaaten können diesen Prozentsatz im Laufe dieses Zeitraums**

Änderungsantrag 817

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis **2019** festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis **2020** festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für ***an Betriebsinhaber oder Gruppierungen von Betriebsinhabern gerichtete*** Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung ***und unterliegt der Kofinanzierung.***

Änderungsantrag 818

Mairead McGuinness, Michel Dantin, Elisabeth Jeggle, Marian-Jean Marinescu, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 %

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 %

ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung **und unterliegt der Kofinanzierung.**

Or. en

Änderungsantrag 819
Liam Aylward, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen **vorbehaltlich der Kofinanzierung durch den Mitgliedstaat zu dem in diesem Mitgliedstaat für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Satz** gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Wenn es keine Kofinanzierungsanforderung gibt, besteht das Risiko, dass Mittel aus Säule I von den Mitgliedstaaten verwendet werden könnten, um ihre Kofinanzierungsanforderungen zu verringern und dadurch die Finanzen der Staatskasse zulasten der GAP zu verbessern.

Änderungsantrag 820

Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **10 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. **Der** entsprechende Betrag steht **infolgedessen** nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **20 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. **Die übertragenen Gelder werden zu 100 % kofinanziert und der** entsprechende Betrag steht **infolge der Umschichtung** nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. de

Änderungsantrag 821

James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019

festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. **Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Förderung für Programme der Entwicklung des ländlichen Raums nutzen, sind verpflichtet, jegliche verfügbar werdenden Mittel zu dem in der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] festgelegten Satz zu kofinanzieren.**

Or. en

Änderungsantrag 822 **Diane Dodds**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. **Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Förderung für Programme der Entwicklung des ländlichen Raums**

nutzen, sind verpflichtet, jegliche verfügbar werdenden Mittel zu dem in der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] festgelegten Satz zu kofinanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 823
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen ***vorbehaltlich der Kofinanzierung durch den Mitgliedstaat zu dem in diesem Mitgliedstaat für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Satz*** gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 824
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Vor dem 1. August 2013 können die** Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **10 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **20 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen **zur Bekämpfung des Klimawandels** im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen, **wenn es ihnen nicht gelingt, ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Klimawandel und erneuerbare Energiequellen nachzukommen**. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 825
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. **Den Mitgliedstaaten steht es frei, diesen**

infolgedessen nicht mehr für die
Gewährung von Direktzahlungen zur
Verfügung.

**Betrag unter Anwendung regionaler
Obergrenzen zu verteilen.** Der
entsprechende Betrag steht infolgedessen
nicht mehr für die Gewährung von
Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 826
Alyn Smith

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die
Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 %
ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019
festgesetzten jährlichen nationalen
Obergrenzen gemäß Anhang II der
vorliegenden Verordnung als zusätzliche
Förderung für Maßnahmen im Rahmen der
Programmplanung für die Entwicklung des
ländlichen Raums, die nach Maßgabe der
Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem
ELER finanziert werden, bereitzustellen.
Der entsprechende Betrag steht
infolgedessen nicht mehr für die
Gewährung von Direktzahlungen zur
Verfügung.

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 können die
Mitgliedstaaten **oder Regionen**
beschließen, bis zu 10 % ihrer für die
Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten
jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß
Anhang II der vorliegenden Verordnung
als zusätzliche Förderung für Maßnahmen
im Rahmen der Programmplanung für die
Entwicklung des ländlichen Raums, die
nach Maßgabe der Verordnung (EU)
Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert
werden, bereitzustellen. Der entsprechende
Betrag steht infolgedessen nicht mehr für
die Gewährung von Direktzahlungen zur
Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 827
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 1. August 2013 können die
Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 %

Geänderter Text

1. Vor dem 1. August 2013 **und bis zu
demselben Tag in jedem folgenden Jahr**

ihrer für **die** Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für **jedes der** Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten benötigen größere Flexibilität im Bereich der zeitlichen Planung von Beschlüssen darüber, ob sie die Flexibilität nutzen, um Mittel von ihren nationalen Finanzrahmen für Direktzahlungen in ihr Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums zu verschieben. Es den Mitgliedstaaten zu gestatten, jährlich zu entscheiden, wird es ihnen ermöglichen, den tatsächlichen Bedarf und die Prioritäten der Entwicklung des ländlichen Raums zu befriedigen und Beschlüsse zu Beginn des Finanzierungszeitraums, in denen künftiger Bedarf entweder über- oder unterschätzt wird, zu vermeiden.

Änderungsantrag 828 Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Unterabsatz 1 kann in den Mitgliedstaaten, die die Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3 nur teilweise oder überhaupt nicht anwenden, um höchstens fünf Prozentpunkte angehoben werden.

Or. es

Änderungsantrag 829
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, bis zu 10 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für die Entwicklung des ländlichen Raums als zusätzliche direkte Unterstützung gemäß dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen. Dies hat zur Konsequenz, dass der entsprechende Betrag nicht mehr für Maßnahmen im Rahmen von Programmen der ländlichen Entwicklung zur Verfügung steht, die durch den ELER gemäß Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums] finanziert werden.

Or. it

Änderungsantrag 830
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Unterabsatz 1 kann in den Mitgliedstaaten, die die Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3 nur teilweise oder überhaupt nicht anwenden, zusätzlich um höchstens fünf Prozentpunkte angehoben werden.

Or. pl

Änderungsantrag 831

George Lyon, Phil Bennion, Marit Paulsen, Liam Aylward, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Anwendung dieses Artikels an den ELER übertragenen Mittel werden zu den allgemeinen Kofinanzierungssätzen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] kofinanziert.

Or. en

Begründung

Jegliche Gelder, die durch Flexibilität von Säule I auf Säule II übertragen werden, sollten Kofinanzierungsanforderungen aufweisen, die entsprechend den eigentlichen ELER-Geldern zugewiesen werden.

Änderungsantrag 832

Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mittel, die als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe von Unterabsatz 1 übertragen werden, unterliegen nicht der Kofinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 833

George Lyon, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel 20 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, können beschließen, zwischen ihren Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenzierte Flexibilitätsraten anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 834
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 14 übertragen werden, gilt der einheitliche Beitragssatz laut Verordnung (EU) ELER/xxxx Artikel 65 Absatz 3.

Or. de

Begründung

Finanzmittel, die im Rahmen der Flexibilität in den ELER übertragen werden, müssen im Sinne der Kohärenz den gleichen Beteiligungs-Satz wie andere Maßnahmen im ELER haben.

Änderungsantrag 835

Giancarlo Scottà, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vor dem 1. August 2013 können Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, ihre jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Unterabsatz 1 um höchstens zehn Prozentpunkte anzuheben.

Or. it

Begründung

Den Mitgliedstaaten, darunter Italien, sollte mehr Spielraum zwischen der ersten und der zweiten Säule eingeräumt werden.

Änderungsantrag 836

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nicht zugewiesene Mittel aus der Anwendung von Artikel 33 werden innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des ELER übertragen, die sich an Betriebsinhaber oder Gruppierungen von Betriebsinhabern richten. Die Übertragung dieser Mittel wird auf den maximal übertragbaren Prozentsatz von 10 % gemäß Absatz 1 angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 837

George Lyon, Phil Bennion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in den Unterabsätzen 1, 1a und 1b erwähnten Beschlüsse dürfen nicht kumulativ zu einer Mittelübertragung von mehr als 15 % der in Unterabsatz 1 erwähnten nationalen Obergrenzen führen. Sie werden der Kommission bis zu dem in Unterabsatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Or. en

Begründung

Übertragungen bis zu 20 %, wie sie vom Berichterstatter vorgeschlagen werden, wären für die Unterstützung, die Betriebsinhaber unionsweit erhalten, zu sehr verzerrend. Dabei bestünde das Risiko, einige Betriebsinhaber aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit gegenüber anderen zu benachteiligen. 15 % sollten eine Höchstgrenze sein.

Änderungsantrag 838
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 839
Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 840
Wojciech Michał Olejniczak**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Die Beschlüsse nach den Unterabsätzen 1 und 1a werden der Kommission bis zu dem in Unterabsatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Or. pl

**Änderungsantrag 841
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Beschluss **nach Unterabsatz 1** wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der Beschluss **gemäß der vorigen Unterabsätze** wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Or. es

Änderungsantrag 842
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis *zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt* mitgeteilt.

Geänderter Text

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis *zum 1. August des Jahres vor dem betreffenden Haushaltsjahr* mitgeteilt.

Or. es

Änderungsantrag 843
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 844
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 845
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

*Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte
Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1
genannten Jahre unverändert.*

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 846
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte
Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1
genannten Jahre unverändert.

Geänderter Text

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte
Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1
genannten Jahre unverändert, **ein
Mitgliedstaat kann jedoch vor dem
1. August 2017 für die Jahre 2018 und
2019 einen anderen Prozentsatz mitteilen.**

Or. en

Änderungsantrag 847
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte
Prozentsatz **bleibt für die** in Unterabsatz 1
genannten **Jahre unverändert.**

Geänderter Text

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte
Prozentsatz **kann innerhalb der** in
Unterabsatz 1 genannten **Höchstgrenze
von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein.**

Änderungsantrag 848
Åsa Westlund, Marita Ulvskog, Göran Färm

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz **bleibt** für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Geänderter Text

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz **kann** für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre **stufenweise ansteigen oder** unverändert **bleiben**.

Begründung

Die Möglichkeit, die jährlichen Übertragungen von Säule I in Säule II stufenweise zu erhöhen, kann sehr effizient sein.

Änderungsantrag 849
George Lyon, Marit Paulsen, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Unterabsatz 2 **mitgeteilte Prozentsatz bleibt** für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre **unverändert**.

Geänderter Text

Die gemäß Unterabsatz 2 **mitgeteilten Prozentsätze können** für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre **variieren**.

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die Flexibilitätsraten in den einzelnen Regionen eines Mitgliedstaats unterschiedlich angewandt werden können. Die Prozentsätze von Übertragungen von der ersten an die zweite Säule müssen nicht jedes Jahr dieselben sein, solange die verschiedenen Prozentsätze insgesamt vor dem 1. August 2013 geplant und mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 850
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Geänderter Text

Der gemäß *dem vorigen* Unterabsatz mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Or. es

Änderungsantrag 851
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Findet Artikel 20 dieser Verordnung Anwendung, können die Mitgliedstaaten nach objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, die für die Aufteilung der im Rahmen des EFRE festgesetzten Obergrenze vorgesehen sind, den Regionen zur Verfügung stellen.

Or. fr

Begründung

Falls Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raumes bereitgestellt werden, wäre es zweckmäßig, ihre Aufteilung gemäß der für die zweite Säule festgelegten Kriterien vorzusehen. Dieses System sollte flexibel sein. Es könnte für die Regionen von Interesse sein, einen Teil der Mittel für ihre jeweiligen Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes bereitzustellen, um sektorbezogene Maßnahmen durchzuführen.

Änderungsantrag 852

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Falle der Anwendung von Artikel 20 der vorliegenden Verordnung können die Mitgliedstaaten den Regionen den in Unterabsatz 1 genannten Betrag gemäß den Kriterien der Objektivität und Nichtdiskriminierung zur Verfügung stellen.

Or. it

Begründung

Wenn Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung gestellt werden, sollte man dafür sorgen, dass sie gemäß den Kriterien der Objektivität und Nichtdiskriminierung aufgeteilt werden und es einen größeren Spielraum bei der regionalen Verteilung gibt.

Änderungsantrag 853

Brian Simpson, Karin Kadenbach, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus

entfällt

dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Or. en

Begründung

Eine solche Vorschrift würde den Schwerpunkt der GAP zur Förderung öffentlicher Ausgaben für öffentliche Güter verringern und einen erheblichen Rückschritt in der Entwicklung der GAP darstellen, daher sollte sie entfallen.

Änderungsantrag 854
Jens Rohde, Anne E. Jensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe

entfällt

der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Or. en

Begründung

Flexibilität zwischen den Säulen wird den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzerren.

Änderungsantrag 855

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die

entfällt

im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Die umgekehrte Modulation von Säule 2 in Säule 1 würde sich an Orten negativ auf die Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums auswirken, wo diese absolut notwendig ist.

Änderungsantrag 856

Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können **Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich** beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können die **Mitgliedstaaten** beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen, **vorausgesetzt ein Mindestbetrag von 20 Prozent der jeweiligen nationalen Obergrenze verbleibt verfügbar im ELER**. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der

Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. de

Änderungsantrag 857

Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **5 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **15 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. ro

Änderungsantrag 858

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können

Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **5 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **10 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. es

Begründung

Die der ersten Säule zugeordneten Mittel können helfen, die Ungleichgewichte zu reduzieren, die sich aus den Änderungen des Modells für Direktzahlungen für viele Mitgliedstaaten ergeben, die das System der historischen Referenzwerte aufgeben und durch das Modell eines Pauschalbetrags auf staatlicher oder regionaler Ebene ersetzen müssen. Maßnahmen, wie die für junge Menschen und benachteiligte Gegenden, fallen nun auch unter die erste Säule. Dies rechtfertigt die Option einer Erhöhung der Finanzierung gemäß der ersten Säule, sofern ein Mitgliedstaat sich dafür entscheidet.

Änderungsantrag 859 **Mariya Gabriel**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **5 %** ihrer Mittelzuweisung für die

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **10 %** ihrer Mittelzuweisung für die

Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. bg

Änderungsantrag 860

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **5 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **10 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. es

Begründung

Die der ersten Säule zugeordneten Mittel können helfen, die Ungleichgewichte zu reduzieren, die sich aus den Änderungen des Modells für Direktzahlungen für viele Mitgliedstaaten ergeben, die das System der historischen Referenzwerte aufgeben und durch das Modell eines Pauschalbetrags auf staatlicher oder regionaler Ebene ersetzen müssen.

Änderungsantrag 861 Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **5 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **10 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015–2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. pl

Änderungsantrag 862 Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **5 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **10 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. pt

Änderungsantrag 863
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015–2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, **unter der Voraussetzung, dass ein Mindestbetrag im**

vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Rahmen des ELER verfügbar bleibt, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 864 Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Geänderter Text

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich ***bzw. ihre Regionen*** beschließen, bis zu 5 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Or. es

Begründung

Wenn eine Region beide Säulen anwendet, sollte sie auch über die Verschiebung von Mitteln zwischen den Säulen entscheiden. Beschließt ein Mitgliedstaat, die Zahlungen für Gebiete mit

naturbedingten Benachteiligungen im Rahmen von Säule I nur teilweise oder überhaupt nicht anzuwenden, sollte dieser Mitgliedstaat bzw. diese Region die Möglichkeit haben, diese nicht zugeteilten Mittel auf Säule II zu übertragen.

Änderungsantrag 865

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Fall einer regionalen Anwendung können für jede Region andere Prozentsätze gelten.

Or. en

Begründung

Im Fall einer regionalen Anwendung sollten die Regionen in der Lage sein, über zwischen den einzelnen Säulen zu übertragende Beträge ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.

Änderungsantrag 866

Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum 1. August 2015 oder 1. August 2017, ihre in diesem Artikel genannten Beschlüsse mit Wirkung ab dem folgenden Jahr zu überprüfen.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte hinsichtlich der Übertragung von Mitteln zwischen den Säulen größere Flexibilität – einschließlich einer Überprüfung des Beschlusses – gestattet werden.

Umweltvorteile lassen sich besser durch gezielte Maßnahmen im Rahmen der Säule II erzielen.

Änderungsantrag 867
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannte Obergrenze sowie nicht verwendete Mittel als zusätzliche Beihilfe zur Verfügung zu stellen, um Maßnahmen zu finanzieren, die von gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung über die einheitliche GMO] anerkannten Erzeugerorganisationen durchgeführt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 868
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Die zu Direktzahlungen gehörenden Beträge, die in einem Mitgliedstaat nicht zugewiesen werden, müssen in diesem Mitgliedstaat für Maßnahmen verwendet werden, die vom EFRE für die Planung der ländlichen Entwicklung finanziert werden.

Or. pt

Änderungsantrag 869
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Überprüfung

*Die Anwendung der in Anhang I
aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt
unbeschadet einer jederzeit möglichen
Überprüfung aufgrund der
Wirtschaftsentwicklungen und der
Haushaltslage.*

Or. fr

Änderungsantrag 870

**Mairead McGuinness, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Mariya Gabriel, Giovanni
La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves,
Czesław Adam Siekierski**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*-1. Um die neue GAP zu evaluieren, sollte
die Kommission bis Ende 2017 eine
Überprüfung der Anwendung der
Reformen und ihrer Wirkung auf die
Umwelt und die landwirtschaftliche
Erzeugung vornehmen.*

Or. en

Änderungsantrag 871
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15 a

Nicht ausgegebene Mittel

Die nicht ausgegebenen Mittel sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. DP/2012 in dem Mitgliedstaat in der ersten Säule verbleiben und zur Unterstützung der intensiven Sektoren und der Viehzucht durch gekoppelte Zahlungen zusätzlich zu der für die neuen Mitgliedstaaten vorgesehenen Schwelle der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen verwendet werden.

Or. bg

**Änderungsantrag 872
Mariya Gabriel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15 b

Nicht ausgegebene Mittel

Die nicht ausgegebenen Mittel sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. DP/2012 in dem Mitgliedstaat in der ersten Säule verbleiben und zur Unterstützung von Sektoren, für die die Beihilfen an die Erzeugung gekoppelt werden können, die Arbeitsplätze sichern und die alternativlos sind, verwendet werden.

Or. bg

**Änderungsantrag 873
Mariya Gabriel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

entfällt

***Schrittweise Einführung der
Direktzahlungen***

In Bulgarien und Rumänien werden die nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß den Artikeln 33, 35, 37, 39 und 51 in den Jahren 2014 und 2015 auf der Grundlage der in Anhang V Abschnitt A aufgeführten Beträge festgesetzt.

Or. bg

**Änderungsantrag 874
James Nicholson, Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In den Jahren 2014 und 2015 können Bulgarien und Rumänien nationale Direktzahlungen gewähren, die zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der **Basisprämienregelung** gemäß Titel III Kapitel 1 und im Falle von Bulgarien ferner zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 dienen.

1. In den Jahren 2014 und 2015 können Bulgarien und Rumänien nationale Direktzahlungen gewähren, die zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der **Betriebsprämienregelung** gemäß Titel III Kapitel 1 und im Falle von Bulgarien ferner zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 dienen.

Or. en

**Änderungsantrag 875
James Nicholson, Diane Dodds**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur **Basisprämienregelung**, der für 2014 und 2015 gewährt werden kann, darf die in Anhang V Abschnitt B für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

Geänderter Text

2. Der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur **Betriebsprämienregelung**, der für 2014 und 2015 gewährt werden kann, darf die in Anhang V Abschnitt B für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 876
Robert Sturdy, Julie Girling, Anthea McIntyre, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für Bulgarien darf der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle die in Anhang V Abschnitt C für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 877
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Titel III

Vorschlag der Kommission

BASISPRÄMIENREGELUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN

Geänderter Text

BETRIEBSPRÄMIENREGELUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN

Or. en

Änderungsantrag 878
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Titel III – Kapitel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Basisprämienregelung

Betriebsprämienregelung

Or. en

Änderungsantrag 879
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Titel III– Kapitel 1 – Abschnitt 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Errichtung der **Basisprämienregelung**

Errichtung der **Betriebsprämienregelung**

Or. en

Änderungsantrag 880
Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung **in Anspruch nehmen**, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

1. Die Mitgliedstaaten beschließen, Betriebsinhabern die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung **auf eine der folgenden Arten zu ermöglichen:**

(a) wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der **Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten haben oder**

(b) wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21 erhalten.

Betriebsinhaber können auch Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 881

Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten **oder auf der Grundlage der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten haben, sofern die Gültigkeit der Zahlungsansprüche nicht gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 abgelaufen ist.**

Or. en

Begründung

Mitgliedstaaten, die für die Betriebsprämienregelung vollständig oder teilweise ein regionales Modell angewandt haben, sollten die Möglichkeit haben, die aktuellen Ansprüche beizubehalten. Wenn diesen Mitgliedstaaten eine neue Zuweisung erspart bliebe, würde dies zu einer erheblichen Vereinfachung führen.

Änderungsantrag 882 **Marc Tarabella**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 18 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber können die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie **Prämienansprüche gemäß der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009** oder Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Or. fr

Begründung

Derzeit wird eine beträchtliche Anzahl förderfähiger Hektare nicht von Ansprüchen abgedeckt. Die Schaffung neuer Zahlungsansprüche 2014, um alle förderfähigen Gebiete abzudecken, muss vermieden werden, denn sie wird die Kapitalisierung der Basisprämie in Immobilienwerte ermöglichen. Nur wenn die Zahl der Ansprüche unter der förderfähigen Gesamtfläche liegt, kommen die Vorteile der Basisprämie den Landwirten zugute. Deshalb müssen die derzeitigen Ansprüche beibehalten werden.

Änderungsantrag 883 **Mairead McGuinness, Michel Dantin, Giovanni La Via, Agnès Le Brun, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 18 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 **oder** durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23, durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten **oder indem bestehende Zahlungsansprüche, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, beibehalten werden.**

Or. en

Änderungsantrag 884
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der **Basisprämienregelung** in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der **Betriebsprämienregelung** in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 885
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Den Erzeugern der Viehsektoren Milch, Milchprodukte, Rindfleisch, Lammfleisch und Ziegenfleisch ohne eigene Flächen zur Ausübung ihrer Tätigkeit können anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien Sonderrechte eingeräumt werden.

Or. es

Begründung

Der Kommissionsvorschlag berücksichtigt nicht die Frage des Eigentums von Land (in vielen Fällen ist der Viehzüchter kein Eigentümer der von ihm genutzten Flächen) sowie dessen Nutzung für die Viehhaltung. Der Vorschlag muss so gestaltet sein, dass ein Bereich der Viehhaltung in Europa nicht völlig ausgeklammert wird.

Änderungsantrag 886
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche besitzen und deren Betrieb sich in einem Mitgliedstaat befindet, der gemäß Absatz 3 beschlossen hat, seine bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten, können ebenfalls die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen.

Or. en

Begründung

Eine Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen verursacht eine Menge rechtlicher und

administrativer Schwierigkeiten, beispielsweise bei Betriebsinhabern mit Pachtverträgen. Daher wird es den Verwaltungsaufwand erheblich verringern, wenn sich eine Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen vermeiden lässt (im Zusammenhang mit folgendem Änderungsantrag zu sehen).

Änderungsantrag 887

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes und für den Fall, dass Mitgliedstaaten auf Artikel 22 Absatz 2 und 3 zurückgreifen, ist der eingegangene Betrag aufgrund der Zahlungsansprüche gemäß der Betriebsprämienregelung nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1782/2003 und der Verordnung 73/2009 zu berücksichtigen.

Or. es

Änderungsantrag 888 Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.

entfällt

Or. de

Begründung

Es muss einen längeren Übergangszeitraum für das neue Modell geben um ein langsames 'phasing in' zu ermöglichen und einen problemlosen Übergang zu schaffen.

Änderungsantrag 889

Mairead McGuinness, Michel Dantin, Mariya Gabriel, Giovanni La Via, Agnès Le Brun, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 **und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009** erhalten wurden, **läuft am 31. Dezember 2013 ab**.

Geänderter Text

2. Zahlungsansprüche in Mitgliedstaaten,

– die im Rahmen der **Regelung für die einheitliche Flächenzahlung erhalten wurden, dürfen nach dem 31. Dezember 2013 weiter gelten; oder**

– **die die Betriebsprämienregelung nach einem regionalen oder regionalen hybriden Modell verwalten, die auf der Grundlage der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 59 oder Titel III Kapitel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erhalten wurden, dürfen diese Ansprüche nach dem 31. Dezember 2013 weiterhin anwenden.**

Or. en

Änderungsantrag 890

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.

Geänderter Text

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab. ***Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Basis des Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwalten, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.***

Or. en

Begründung

Es sollte Flexibilität geben, bestehende Ansprüche in den Teilen der EU, die ein regionales System betreiben, beizubehalten.

Änderungsantrag 891

Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.

Geänderter Text

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab. ***Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die Artikel ... der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 oder Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr.***

73/2009 angewandt haben, beschließen, Zahlungsansprüche nicht ablaufen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 892
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.

Geänderter Text

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab **und die Mitgliedsstaaten müssen die Zahlungsansprüche zwingend neu zuweisen.**

Or. de

Begründung

Die Mitgliedsstaaten sollen zwingend die Verteilung der Zahlungsansprüche mit Inkrafttreten dieser Verordnung neu zuteilen müssen. Dadurch wird Chancengleichheit zwischen Akteuren mit Zahlungsansprüchen und neu ins System eintretenden Akteuren gewährleistet.

Änderungsantrag 893
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der

Geänderter Text

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der **bestehenden** Betriebsprämienregelung gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.

Or. en

Änderungsantrag 894
Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Basis des Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwaltet haben, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.

Mitgliedstaaten, die den im vorstehenden Unterabsatz genannten Beschluss fassen, verwenden die nationale Reserve gemäß Artikel 23, um 2014 den Betriebsinhabern mit beihilfefähigen Hektarflächen, für die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder Verordnung (EG) Nr. 73/2009 keine Zahlungsansprüche zugewiesen wurden, Zahlungsansprüche zuzuweisen, sofern sie die in Artikel 21 Absatz 1 festgelegten Bedingungen einhalten.

Or. en

Begründung

Administrative Vereinfachung und Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber.

Änderungsantrag 895
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Basis des Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwaltet haben, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.

Mitgliedstaaten, die den im vorstehenden Unterabsatz genannten Beschluss fassen, verwenden die nationale Reserve gemäß Artikel 23, um 2014 den Betriebsinhabern mit beihilfefähigen Hektarflächen, für die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder Verordnung (EG) Nr. 73/2009 keine Zahlungsansprüche zugewiesen wurden, Zahlungsansprüche zuzuweisen, sofern sie die in Artikel 21 Absatz 1 festgelegten Bedingungen einhalten.

Or. en

Begründung

Administrative Vereinfachung und Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber.

Änderungsantrag 896
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Basis des Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwaltet haben, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.

Mitgliedstaaten, die den im vorstehenden Unterabsatz genannten Beschluss fassen, verwenden die nationale Reserve gemäß Artikel 23, um 2014 den Betriebsinhabern mit beihilfefähigen Hektarflächen, für die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und/oder Verordnung (EG) Nr. 73/2009 keine Zahlungsansprüche zugewiesen wurden, Zahlungsansprüche zuzuweisen, sofern sie die in Artikel 21 Absatz 1 festgelegten Bedingungen einhalten.

Or. en

Begründung

Administrative Vereinfachung und Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber.

Änderungsantrag 897

Giancarlo Scottà, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten, deren bestimmte Arten

von Viehbetrieben aus wirtschaftlichen bzw. sozialen Gründen von besonderer Bedeutung sind, ihre besonderen Ansprüche bis zum 31. Dezember 2020 beibehalten.

Or. it

Begründung

Besondere Ansprüche auf Beihilfen für Viehbetriebe, insbesondere, wenn diese von besonderer Bedeutung sind, sollten schrittweise abgeschafft werden, damit die voraussichtlich daraus resultierenden beträchtlichen Einkommensverluste keine zu schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen, insbesondere in Gegenden, in denen viel Viehhaltung betrieben wird, nach sich ziehen.

Änderungsantrag 898

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Basis eines Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwalten, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.

Or. en

Änderungsantrag 899

George Lyon, Phil Bennion, Riikka Manner, Marit Paulsen, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

2a. Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten und Regionen, die am 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Basis eines Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwalten, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.

Or. en

Begründung

Einige Mitgliedstaaten haben kein einheitliches Modell für Berechnungen von Zahlungen und Ansprüchen erlassen, daher ist es notwendig klarzustellen, dass, wenn eine Region in einem Mitgliedstaat bereits ein regionales Modell eingeführt hat, diese Region ihr System trotz des Umstands, dass der gesamte Mitgliedstaat noch nicht umgeschaltet hat, nicht zu ändern braucht.

**Änderungsantrag 900
Jill Evans**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)**

2a. Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Grundlage von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgesetzten Ansprüchen verwalten, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß dieser Verordnung und/oder der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.

Änderungsantrag 901

Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung auf Basis eines Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwalten, können beschließen, Art. 18 Absatz 2 nicht anzuwenden.

Änderungsantrag 902

James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung durch Anwendung von Artikel 59 oder Titel III Kapitel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Anwendung einer regionalen Pauschale) eingeführt haben, können beschließen, Artikel 18 Absatz 2 nicht anzuwenden.

Änderungsantrag 903

Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die bis zum 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung nach einem regionalen oder regionalen hybriden Modell in Anspruch nehmen, bis zum 1. August 2013 entscheiden, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten.

Or. en

Begründung

Eine Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen verursacht eine Menge rechtlicher und administrativer Schwierigkeiten, beispielsweise bei Betriebsinhabern mit Pachtverträgen. Daher wird es den Verwaltungsaufwand erheblich verringern, wenn sich eine Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen vermeiden lässt (im Zusammenhang mit vorstehendem Änderungsantrag zu sehen).

Änderungsantrag 904

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18 a

Sonderrechte

Den Erzeugern der Viehsektoren Milch, Milchprodukte, Rindfleisch, Lammfleisch und Ziegenfleisch ohne eigene Flächen zur Ausübung ihrer Tätigkeit können anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien Sonderrechte eingeräumt werden.

Or. es

Änderungsantrag 905
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Obergrenze für die **Basisprämienregelung**

Geänderter Text

Obergrenze für die
Betriebsprämienregelung

Or. en

Änderungsantrag 906
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. **Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

1. Die Kommission **wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden.

Or. de

Änderungsantrag 907
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten **für jeden einzelnen Mitgliedstaat** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37, **37a** und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. it

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass das Risikomanagement-Paket in die erste Säule (Direktzahlungen) verschoben wird.

Änderungsantrag 908

Sandra Kalniete, Roberts Zile, Krišjānis Kariņš, Ivars Godmanis, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 **festzusetzenden** jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten **für jeden Mitgliedstaat** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 **verwendeten** jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 909
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 **festzusetzenden** jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten **für jeden Mitgliedstaat** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 **verwendeten** jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 910
Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den **Artikeln 29 Absatz 5 Buchstabe b**, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2

erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 911
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 912
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56

Absatz 2 erlassen.

Absatz 2 erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 913

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 **und 39** festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35 **und 37** festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 914

James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die **Basisprämienregelung** fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die **Betriebsprämienregelung** fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56

Absatz 2 erlassen.

Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 915
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **können** vor dem 1. August 2013 **beschließen**, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene **anwenden**. In **diesem Fall** legen **die Mitgliedstaaten** die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **mit institutionellen Regionen mit umfassenden landwirtschaftlichen Zuständigkeitsbereichen** wenden vor dem **31. Dezember 2013 entsprechend ihrer institutionellen Struktur** die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene **an**. In **Staaten mit dezentraler Struktur und regionalen Institutionen mit landwirtschaftlichen Zuständigkeitsbereichen** werden die **Regionen gemäß der jeweiligen institutionellen Architektur festgelegt**. Die **übrigen Mitgliedstaaten ohne dezentrale Strukturen** legen die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Or. es

Begründung

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik darf keine Schlupflöcher enthalten, die von den Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnten, um ihre Verteilung der Zuständigkeiten und institutionelle Struktur de facto zu ändern. Aus Respekt vor dem Grundsatz der Subsidiarität, dem Geist der Verträge und dem Willen der EU-Bürger, die sich für eine bestimmte institutionelle Struktur entschieden haben, muss dies verhindert werden.

Änderungsantrag 916

Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers, Godelieve Quisthoudt-Rowohl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **können** vor dem 1. August 2013 **beschließen**, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene **anwenden**. **In diesem Fall** legen die **Mitgliedstaaten** die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **beschließen** vor dem 1. August 2013, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene **anzuwenden**. **Die Mitgliedstaaten** legen die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Or. de

Änderungsantrag 917

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene **anwenden**. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen **und** wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene **anzuwenden**. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen, wirtschaftlichen **und ökologischen** Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest, **um einen erheblichen Unterschied bei der regionalen Zuweisung von Zahlungen zu vermeiden, die einer umweltbezogenen und**

wirtschaftlichen Ex-ante-Folgenabschätzung unterzogen werden sollte.

Or. en

Begründung

Es besteht ein ernsthaftes Risiko, dass lokale Entwicklungsanstrengungen behindert oder eingeschränkt würden, wenn historische Zahlungen die Grundlinie für weitere Zahlungen blieben.

Änderungsantrag 918

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und *wirtschaftlichen* Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder *ihrer institutionellen oder administrativen Struktur* fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und *sozioökonomischen* Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder *der spezifischen Art der Bodennutzung* fest.

Or. pt

Änderungsantrag 919

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können *vor dem*

PE492.792v01-00

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen,

166/177

AM\907853DE.doc

1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial **oder** ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

die Betriebsprämienregelung auf regionaler Ebene **anzuwenden**. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial, **der Landnutzung bzw.** ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Or. es

Begründung

Es erscheint nicht angebracht, den Mitgliedstaaten eine Frist zu setzen, bis wann sie eine Entscheidung zu treffen haben. Es genügt, eine Frist für die Benachrichtigung der Kommission zu setzen. Nach unserer Ansicht sollte bei der Festlegung des Regionalmodells die Landnutzung als weiteres Kriterium aufgenommen werden. Es sollte auch die Möglichkeit geben, bei der Festlegung der Regionen gemischte Kriterien (anhand der Verwaltung, der Wirtschaft und der Produktion) zu verwenden.

Änderungsantrag 920

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können **vor dem 1. August 2013** beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und **wirtschaftlichen** Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Betriebsprämienregelung auf regionaler Ebene **anzuwenden**. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und **sozioökonomischen** Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Or. es

Begründung

Gegebenenfalls sollte eine Frist für die Benachrichtigung der Kommission gesetzt werden. Es sollte auch die Möglichkeit geben, bei der Festlegung der Regionen gemischte Kriterien (anhand der Verwaltung, der Wirtschaft und der Produktion) zu verwenden.

Änderungsantrag 921

James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die **Basisprämienregelung** auf regionaler Ebene *anwenden*. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial **oder** ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die **Betriebsprämienregelung** auf regionaler Ebene *anzuwenden*. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial **sowie** ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Or. en

Änderungsantrag 922

James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene *anwenden*. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene *anzuwenden*. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem

regionalen landwirtschaftlichen Potenzial
oder ihrer institutionellen oder
administrativen Struktur fest.

regionalen landwirtschaftlichen Potenzial
sowie ihrer institutionellen oder
administrativen Struktur fest.

Or. en

Änderungsantrag 923

Salvador Sedó i Alabart, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Ramon Tremosa i Balcells, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial **oder** ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial **und/oder** ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

Or. es

Begründung

Mit der Verwendung von „und/oder“ soll klargestellt werden, dass beides zur Anwendung kommen kann.

Änderungsantrag 924

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unbeschadet des vorigen Absatzes und zwecks Erfüllung der darin enthaltenen Kriterien der Objektivität und Nichtdiskriminierung wird ein Einheitswert in Mitgliedstaaten und Regionen mit stark gefächerter Produktion nicht angewandt.

Or. es

Begründung

Wir befürworten eine institutionelle Regionenbildung, solange sich daraus eine produktive Regionenbildung ergibt, das heißt eine doppelte Regionenbildung, die ohne Pauschalbetrag auskommt.

**Änderungsantrag 925
Elisabeth Köstinger**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Gegebenenfalls erhalten Mitgliedsstaaten unter besonderen Bedingungen eine flexible Differenzierungsmöglichkeit nach der objektiven Unterscheidbarkeit der Regionen oder grundlegenden natürlichen Unterscheidungsmerkmalen.

Or. de

Begründung

Für manche Mitgliedsländer sollten flexiblere Differenzierungskriterien möglich sein, etwa für Mitgliedsländer mit einem hohen Anteil an Gebieten mit naturbedingten Nachteilen, nicht genutzten oder nur extensiv genutzten Gebieten.

Änderungsantrag 926
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf. ***Die Aufteilung unter den Regionen und unter den MS erfolgt nach denselben Kriterien. Für jene Regionen deren Direktzahlungsniveau unter 90 % des nationalen Durchschnitts liegt, wird 1/3 der Lücke im Jahr 2014 geschlossen.***

Or. de

Änderungsantrag 927
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.

Geänderter Text

entfällt

Or. es

Begründung

Wenn man sich für eine institutionelle Regionenbildung entscheidet, erübrigt sich diese Option für die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 928
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden. ***Gegebenenfalls können betriebsindividuelle oder flächenbezogene Kriterien wie intensiv und extensiv genutzte Flächen herangezogen werden.***

Or. de

Begründung

Falls erforderlich sollen Mitgliedsländer mehr Flexibilität und mehr Differenzierungsmöglichkeiten bei der Einteilung der Regionen erhalten.

Änderungsantrag 929

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum **1. August 2013** den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum **31. Dezember 2013** den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Änderungsantrag 930

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum **1. August 2013** den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum **31. Oktober 2013** den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Begründung

Nach unserer Ansicht wird es sehr schwierig sein, die Kommission vor dem 1. August 2013 über Maßnahmen hinsichtlich der Anwendung des neuen Beihilfenmodells zu unterrichten. Daher wird vorgeschlagen, die Frist bis zum 31. Oktober 2013 zu verlängern.

Änderungsantrag 931

Willy Meyer

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum **1. August 2013** den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum **31. Dezember 2013** den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Änderungsantrag 932
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit. ***Gegebenenfalls kann diese Frist bis zu einem für die einzelnen Mitgliedsstaaten angemessenen Übergangszeitraum verlängert werden.***

Or. de

Änderungsantrag 933
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit. ***Die Dokumente sollten der Öffentlichkeit zugänglich sein.***

Or. en

Änderungsantrag 934
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Während der Übergangsphase können die Mitgliedstaaten den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen überarbeiten.

Or. es

Begründung

Es muss eine Möglichkeit geben, die Beschlüsse über die regionale Anwendung des Beihilfenmodells nach einer Begutachtung der Praxis mindestens zweimal zu überarbeiten, wie es bei früheren GAP-Reformen üblich war.

Änderungsantrag 935

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Während der Übergangsphase können die Mitgliedstaaten den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen überarbeiten.

Or. es

Begründung

Es muss eine Möglichkeit geben, die Beschlüsse über die regionale Anwendung des Beihilfenmodells nach einer Begutachtung der Praxis mindestens zweimal zu überarbeiten, wie es bei früheren GAP-Reformen üblich war.

Änderungsantrag 936

Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, **wenn** sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, **die Zuweisung von Zahlungsansprüchen** im Rahmen der Basisprämienregelung bis **zum 15. Mai 2014** beantragen.

Geänderter Text

1. **Unbeschadet des Artikels 18 Absatz 2 Unterabsatz 1a** werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, **die** sie, außer im Falle höherer Gewalt **oder** außergewöhnlicher Umstände, im Rahmen der Basisprämienregelung bis **zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. (HZV) festzusetzenden Zeitpunkt** beantragen. **Die Zahl der zugewiesenen Zahlungsansprüche entspricht der Zahl, die die Betriebsinhaber beantragen und der beihilfefähige Hektarflächen zugrunde liegen, die sie im ersten Jahr des Programms anmelden.**

Or. en

Änderungsantrag 937
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

Geänderter Text

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014, **dem gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. (HZV) festzusetzenden Zeitpunkt,** beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 938
James Nicholson, Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der **Basisprämienregelung** bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

Geänderter Text

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der **Betriebsprämienregelung** bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 939
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 1. August 2013 beschließen, auf der Grundlage ihrer besonderen Umstände ein rückblickendes Basisjahr zu wählen.

Geänderter Text

Or. en